Umwandlungsbericht

## **UMWANDLUNGSBERICHT**

des Vorstands der

#### **BRENNTAG AG**

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) zur

#### **BRENNTAG SE**

vom 21. April 2020

 vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Brenntag AG am 10. Juni 2020 –



Umwandlungsbericht

#### **Wichtiger Hinweis**

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Brenntag AG noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Brenntag AG zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die Brenntag AG übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (*USA*). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt ferner weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs (FSMA) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der geltenden Fassung) (die Order) erfasst sind, (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Artikel 19 (5) der Order haben, oder (iv) high net worth companies, unincorporated associations und andere Institutionen, die von Artikel 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind (alle solche Personen, die Relevanten Personen). Nicht Relevante Personen dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder auf diesen vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen. Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.



## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Einle	eitung						
2.	Die E	renntag AG	2					
	2.1	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand						
		2.1.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr	3					
		2.1.2 Unternehmensgegenstand	3					
	2.2	Geschäftstätigkeit	4					
		2.2.1 Geschäftsaktivitäten	4					
		2.2.2 Konzernstruktur und Beteiligungen	4					
		2.2.3 Wesentliche Kennzahlen der Brenntag Gruppe	4					
	2.3	Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung	5					
	2.4	Grundkapital und Börsennotierung	5					
	2.5	Genehmigtes und bedingtes Kapital	6					
	2.6	Aktionärsstruktur6						
	2.7	Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung 7						
	2.8	Deutscher Corporate Governance Kodex	7					
3.		Überblick über die Umwandlung sowie wirtschaftliche und rechtliche Beweggründe8						
	3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung						
	3.2	Alternativen						
	3.3	Kosten der Umwandlung						
4.	Rech	eich der Strukturelemente, insbesondere der tsstellung der Aktionäre der Brenntag AG und der ntag SE	9					
	4.1	Einführung						
	4.2	Allgemeine Vorschriften	10					
		4.2.1 Rechtspersönlichkeit	10					
		4.2.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien	10					
		4.2.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung	10					
		4.2.4 Mitteilungspflichten	11					
	4.3	Gründung der Gesellschaft						
	4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der						





	Aktior	näre		12
4.5	Verfa	ssung	der Gesellschaft	12
	4.5.1		möglichkeit zwischen dualistischem und stischem System	12
	4.5.2	Vorst	and	13
		(a)	Leitung der Gesellschaft	13
		(b)	Größe und Zusammensetzung des Vorstands	13
		(c)	Geschäftsführung	13
		(d)	Vertretung der Gesellschaft	14
		(e)	Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer	14
		(f)	Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder	15
		(g)	Berichte an den Aufsichtsrat	15
		(h)	Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit	16
		(i)	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	
		(j)	Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft	
	4.5.3	Aufsic	chtsrat	17
		(a)	Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	17
		(b)	Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats	18
		(c)	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder	18
		(d)	Bestellung des Aufsichtsrats	19
		(e)	Amtsdauer der Mitglieder	19
		(f)	Abberufung der Mitglieder	19
		(g)	Gerichtliche Bestellung	20
		(h)	Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat	20
		(i)	Innere Ordnung und Beschlussfassung	21
		(j)	Einberufung des Aufsichtsrats	21

4.64.7

4.8



	(k)	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	22
	(1)	Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten	23
	(m)	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern	24
	(n)	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder	24
4.5.4	Haup	tversammlung	24
	(a)	Rechte der Hauptversammlung	24
	(b)	Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats	
	(c)	Einberufung der Hauptversammlung	
	(d)	Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit	26
	(e)	Organisation und Ablauf der Hauptversammlung	27
	(f)	Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung	28
	(g)	Geschäftsordnung der Hauptversammlung	28
	(h)	Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung	29
	(i)	Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung	30
	(j)	Sonderprüfung	31
	(k)	Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen	31
Jahre	sahsch	nluss, konsolidierter Abschluss	
Maßn	ahmen	der Kapitalbeschaffung und	
•		osetzung	31
des fe	estgest	on Hauptversammlungsbeschlüssen und ellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung lässiger Unterbewertung	32
•		gkeit bzw. Anfechtbarkeit von	
		tversammlungsbeschlüssen	32





		4.8.2		tigkeit des festgestellten esabschlusses	32
		4.8.3		lerprüfung wegen unzulässiger	
				rbewertung	
	4.9			nd Nichtigerklärung der Gesellschaft	
	4.10	Verbu	undene	Unternehmen	33
	4.11	Straf-	und E	Bußgeldvorschriften	33
	4.12	Deuts	scher (	Corporate Governance Kodex	33
5.			_	Umwandlung der Brenntag AG in die	33
	5.1	Aufste	ellung	des Umwandlungsplans	34
	5.2	Umwa	andlun	gsprüfung	34
	5.3	Offen	legung	J	36
	5.4	Order	ntliche	Hauptversammlung der Brenntag AG	36
	5.5	Verfa	hren z	ur Beteiligung der Arbeitnehmer	36
		5.5.1	Einle	itung des Verhandlungsverfahrens	38
		5.5.2	Bildu	ng und Zusammensetzung des BVG	39
			(a)	Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten	39
			(b)	Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG	41
			(c)	Wahl der übrigen Mitglieder des BVG	42
		5.5.3	•	che Ergebnisse des Verfahrens zur lung der Beteiligung der Arbeitnehmer	42
			(a)	Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem BVG	42
			(b)	Gesetzliche Auffangregelung	43
		5.5.4		en des Verhandlungsverfahrens und der ng des BVG	44
		5.5.5		ligungsrechte nach nationalen lungen und Europäischer Betriebsrat	44
	5.6	Eintra	gung d	der Umwandlung in das Handelsregister	45
	5.7	Ämter	kontin	uität des Aufsichtsrats, Bestellung des	
6.	der Br	erung o	des Ur j SE so	nwandlungsplans und der ersten Satzung owie der Auswirkungen für die Aktionäre	
	6.1			des Umwandlungsplans	
	0.1		_	• •	47
		0.1.1	3 1 06	es Umwandlungsplans – Umwandlung	



		der Brenntag AG in die Brenntag SE	4/
	6.1.2	§ 2 des Umwandlungsplans – Wirksamwerden der Umwandlung	48
	6.1.3	§ 3 des Umwandlungsplans – Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Brenntag SE	48
	6.1.4	§ 4 des Umwandlungsplans – Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Brenntag AG	50
	6.1.5	§§ 5 und 6 des Umwandlungsplans – Organe der Gesellschaft und Vorstand	50
	6.1.6	§ 7 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat	50
	6.1.7	§ 8 des Umwandlungsplans – Sonderrechte und Sondervorteile	51
	6.1.8	§ 9 des Umwandlungsplans – Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Brenntag SE	52
	6.1.9	§ 10 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	52
	6.1.10	§ 11 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr	53
	6.1.11	§ 12 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten	53
6.2	Erläut	erung der Satzung der Brenntag SE	53
	6.2.1	§ 1 der Satzung – Firma, Sitz und Dauer	54
	6.2.2	§ 2 der Satzung – Gegenstand des Unternehmens	54
	6.2.3	§ 3 der Satzung – Bekanntmachungen und Informationsübermittlung	55
	6.2.4	§ 4 der Satzung – Höhe und Einteilung des Grundkapitals	55
	6.2.5	§ 5 der Satzung – Genehmigtes Kapital	55
	6.2.6	§ 6 der Satzung – Bedingtes Kapital	55
	6.2.7	§ 6a der Satzung – Bedingtes Kapital 2018	56
	6.2.8	§ 7 der Satzung – Namensaktien und Aktienurkunden	56
	6.2.9	§ 8 der Satzung – Dualistisches Leitungssystem	56
	6.2.10	§ 9 der Satzung – Zusammensetzung und	



		Geschäftsordnung des Vorstands	00
	6.2.11	§ 10 der Satzung – Vertretung der Gesellschaft	58
	6.2.12	§ 11 der Satzung – Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung des Aufsichtsrats	58
	6.2.13	§ 12 der Satzung – Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	59
	6.2.14	§ 13 der Satzung – Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	59
	6.2.15	§ 14 der Satzung – Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und Satzungs- änderungen	61
	6.2.16	§ 15 der Satzung – Vergütung	61
	6.2.17	§ 16 der Satzung – Ort und Einberufung der Hauptversammlung	61
	6.2.18	§ 17 der Satzung – Teilnahme an / Übertragung der Hauptversammlung	62
	6.2.19	§ 18 der Satzung – Stimmrecht	62
	6.2.20	§ 19 der Satzung – Vorsitz in der Hauptversammlung	62
	6.2.21	§ 20 der Satzung – Beschlussfassung in der Hauptversammlung	62
	6.2.22	§ 21 der Satzung – Geschäftsjahr und Rechnungslegung	63
	6.2.23	§ 22 der Satzung – Verwendung des Jahresüberschusses	63
	6.2.24	§ 23 der Satzung – Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre	63
	6.2.25	§ 24 der Satzung – Gründungskosten und Formwechselaufwand	63
	6.2.26	§ 25 der Satzung – Maßgebliche Sprache	63
Auswi	rkunger	n der Umwandlung	64
7.1	Gesell	schaftsrechtliche Auswirkungen	64
	7.1.1	Rechtswirkungen der Umwandlung	64
	7.1.2	Dividendenberechtigung	64
		~	64
	7.1.4	Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	64
7.2	Bilanzi	elle Auswirkungen der Umwandlung	65
	7.1	6.2.12 6.2.13 6.2.14 6.2.15 6.2.16 6.2.17 6.2.18 6.2.20 6.2.21 6.2.20 6.2.21 6.2.22 6.2.23 6.2.24 6.2.25 6.2.25 6.2.26 Auswirkunger 7.1 Gesell 7.1.1 7.1.2 7.1.3	Aufsichtsrats



# Umwandlungsbericht

7.3	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	65
	7.3.1 Besteuerung der Umwandlung	65
	7.3.2 Besteuerung der zukünftigen Brenntag SE	65
	7.3.3 Besteuerung der Aktionäre	66
7.4	Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung	66
Definitionen	-	i

# Umwandlungsbericht



#### **A**NLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Entwurf des Umwandlungsplans der Brenntag AG nebst Satzung der Brenntag SE vom 21. April 2020

Anlage 2 Aufstellung verbundener Unternehmen, assoziierter Unternehmen und Beteiligungen



#### 1. Einleitung

Die Brenntag AG (*Brenntag* oder die *Gesellschaft*) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Essen, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 28589 eingetragen und ihre Geschäftsadresse lautet Messeallee 11, 45131 Essen, Deutschland. Brenntag soll von der Rechtsform einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, *SE*), eine auf europäischem Recht gründende Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der Gesellschaft hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der Brenntag SE als Anlage beigefügt ist. Der Umwandlungsplan, einschließlich der zukünftigen Satzung der Brenntag SE, wurde am 17. April 2020 vom Vorstand beschlossen und in Schriftform aufgestellt. Der Entwurf des Umwandlungsplans, einschließlich der zukünftigen Satzung der Brenntag SE, ist diesem Umwandlungsbericht als <u>Anlage 1</u> beigefügt Die notarielle Beurkundung ist für den 21. April 2020 vorgesehen.

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (*SE-VO*). Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (*SEAG*) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (*SEBG*) sowie Vorschriften des Aktiengesetzes (*AktG*) und des Umwandlungsgesetzes (*UmwG*) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen deshalb der Hauptversammlung am 10. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 vor, dem Umwandlungsplan der voraussichtlich am 21. April 2020 notariell beurkundet wird, zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan gemäß § 3.3 als Anlage beigefügte Satzung der Brenntag SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Brenntag AG hat dem Umwandlungsvorhaben in seiner Sitzung am 5. September 2019 zugestimmt und am 17. April 2020 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung Bundesanzeiger für den 28. April 2020 vorgesehen ist.



Umwandlungsbericht

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Brenntag AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht unverändert fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Essen, Deutschland beibehalten.

Die Brenntag SE soll – wie in der bisherigen Rechtsform – über ein dualistisches System und daher über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 SE-VO) verfügen.

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Umwandlungsbericht. Der Bericht erläutert die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der Aktiengesellschaft zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer haben wird.

Der Umwandlungsbericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit von Brenntag auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 verwiesen (abrufbar unter www.brenntag.com/hauptversammlung). Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der Brenntag SE, sowie dieser Umwandlungsbericht über die Homepage der Brenntag AG (abrufbar www.brenntag.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahres- und Konzernabschlüsse der Brenntag AG für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der Brenntag AG für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

#### 2. Die Brenntag AG

Brenntag ist ein global marktführendes Unternehmen in der Chemiedistribution und erleichtert sowohl Herstellern als auch Nutzern von Chemikalien weltweit den Marktzugang zu Produkten und Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Industrie- und Spezialchemikalien.



Umwandlungsbericht

Als oberste Holdinggesellschaft obliegt Brenntag die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der mit Brenntag verbundenen Unternehmen (*Brenntag Gruppe*). Die Brenntag Gruppe verfügt über die geografisch ausgerichteten Segmente EMEA, Nordamerika, Lateinamerika und Asien Pazifik. Außerdem wurden als alle sonstigen Segmente die Zentralfunktionen für den Gesamtkonzern und Aktivitäten im Hinblick auf die Digitalisierung des Geschäfts zusammengefasst.

Bei Brenntag sind die zentralen Funktionen Controlling, Finanzen & Investor Relations, HSE (Health, Safety and Environment), IT, Konzernrechnungslegung, Mergers & Acquisitions, Global Human Resources, Unternehmensentwicklung, Unternehmenskommunikation, Recht, Revision, Compliance, Risk Management sowie Steuern angesiedelt.

# 2.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

#### 2.1.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Essen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essens unter HRB 28589 eingetragen und ihre Geschäftsadresse lautet Messeallee 11, 45131 Essen. An dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung von Brenntag. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### 2.1.2 Unternehmensgegenstand

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist Beteiligung an Unternehmen sowie die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen aller Art, insbesondere solchen Chemiedistribution, d.h. des Handels mit chemischen Erzeugnissen aller Art, des Umschlags und der Lagerung derartiger Artikel. der anwendungstechnischen Beratung für die gehandelten Produkte sowie alle verbundenen Dienstleistungen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen an verbundene Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen erwerben; sie darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist.



Umwandlungsbericht

Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

#### 2.2 Geschäftstätigkeit

#### 2.2.1 Geschäftsaktivitäten

Die Brenntag Gruppe ist globaler Marktführer in der Distribution von Chemikalien und Inhaltsstoffen und fungiert als Bindeglied zwischen Chemieproduzenten (als Lieferanten) und der weiterverarbeitenden Industrie (als Kunden). Ausgehend von einer breiten Produktpalette und umfassenden Mehrwertleistungen werden nicht nur chemische Produkte, sondern auch maßgeschneiderte Komplettlösungen für die weiterverarbeitende Industrie angeboten. Die Brenntag Gruppe ist dabei strategischer Partner und Dienstleister sowohl für die Hersteller von Industrie- und Spezialchemikalien sowie Inhaltsstoffen als auch für die verarbeitende Industrie.

Im Rahmen der Wachstumsstrategie, die sich auf ein organisches Wachstum wie auch Akquisitionen stützt, richtet sich die Brenntag Gruppe gezielt auf zukunftsträchtige Geschäftsfelder, wie etwa die Life-Science-Branche, Körperpflege, Pharmazeutika oder Wasseraufbereitung, aus. Ergänzend fokussiert die Brenntag Gruppe die Digitalisierung ihres Geschäfts und die Wachstumschancen, die mit kunden- und lieferantenorientierten digitalen Konzepten und Technologien verbunden sind. Die strategischen Schwerpunkte des Wachstumskurses befinden sich dabei vor allem in der Region Asien Pazifik sowie in Westeuropa und Nordamerika.

#### 2.2.2 Konzernstruktur und Beteiligungen

Brenntag ist die Holdinggesellschaft der Brenntag Gruppe. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch die Tochtergesellschaften ausgeübt. Mit Stand zum 31. Dezember 2019 verfügt Brenntag insgesamt über 225 verbundene Unternehmen, assoziierte Unternehmen und Beteiligungen im In- und Ausland, von denen 221 konsolidiert und 4 assoziierte Unternehmen at equity in den Konzernabschluss einbezogen sind. Eine Aufstellung der verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen und der Beteiligungen ist diesem Umwandlungsbericht als <u>Anlage 2</u> beigefügt.

#### 2.2.3 Wesentliche Kennzahlen der Brenntag Gruppe

Die nachfolgende Tabelle enthält die Kennzahlen für das abgelaufene Geschäftsjahr 2019 für den Brenntag Konzern sowie für die einzelnen Segmente:



Umwandlungsbericht

2019 in Mio. EUR	Brenntag - Konzern	EMEA	Nord- amerik a	Latein- amerik a	Asien Pazifik	Alle sonstigen Segment e
Außenumsatz	12.821,8	5.237, 7	4.787,1	854,2	1.534, 4	408,4
Rohertrag	2.821,7	1.141, 6	1.216,8	177,0	266,8	19,5
Operativer Aufwand	-1.820,2	-735,3	-742,0	-121,1	-165,7	-56,1
Operatives EBITDA	1.001,5	406,3	474,8	55,9	101,1	-36,6
IFRS 16 Effekt	-116,0	-41,6	-53,0	-8,8	-8,7	-3,9
Operatives EBITDA ohne IFRS 16	885,5	364,7	421,8	47,1	92,4	-40,5

Weitere Einzelheiten zu den finanziellen Leistungsindikatoren, den wesentlichen Kennzahlen sowie der Entwicklung des Brenntag Konzerns im Vergleich zum Vorjahr 2018 sind dem Geschäftsbericht 2019 zu entnehmen, der auf der Homepage der Gesellschaft unter www.brenntag.com/hauptversammlung abrufbar ist.

#### 2.3 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat von Brenntag besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei den derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um Stefan Zuschke (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Andreas Rittstieg (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Stefanie Berlinger, Wijnand P. Donkers, Ulrich M. Harnacke und Doreen Nowotne.

Der Vorstand von Brenntag besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht derzeit aus den folgenden fünf Mitgliedern: Dr. Christian Kohlpaintner (Vorstandsvorsitzender), Karsten Beckmann, Markus Klähn, Georg Müller sowie Henri Nejade.

Brenntag wird gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Vorstand, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

#### 2.4 Grundkapital und Börsennotierung

Das eingetragene Grundkapital der Brenntag AG beträgt EUR 154.500.000,00 und ist in 154.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 eingeteilt (die *Brenntag Aktien*). Die Brenntag Aktien unter der ISIN DE000A1DAHH0 sind zum Handel



Umwandlungsbericht

im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Im Falle einer Optionsausübung unter der Optionsanleihe 2022 können weitere die Brenntag Aktien entstehen, dann unter der vorübergehenden ISIN DE000A254U88 zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen werden. Die bisher ausgegebenen Brenntag Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Seit dem 21. Juni 2010 ist die Gesellschaft in dem Index MDAX Die Brenntag Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts). Die globalverbrieften Aktien der Gesellschaft sollen in einer oder mehreren neuen, von der Brenntag SE ausgestellten Globalurkunde(n) verbrieft werden.

Es bestehen keine Brenntag Aktien mit Sonderrechten und dem Vorstand sind auch keine Einschränkungen bei der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von Brenntag Aktien bekannt. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine verbindlichen Veräußerungsbeschränkungen mit Aktionären (z. B. Lock-up-Vereinbarungen), Aktienleihen oder Vorkaufsrechte für Brenntag Aktien bekannt.

#### 2.5 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Die Satzung der Brenntag AG enthält in § 5 ein bis zum 19. Juni 2023 ausnutzbares genehmigtes Kapital, dessen Höhe EUR 35.000.000,00 beträgt (Genehmigtes Kapital). Zudem enthält die Satzung der Brenntag AG in § 6 der Satzung ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 25.750.000,00 (Bedingtes Kapital) und in § 6a der Satzung ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 15.450.000,00 (Bedingtes Kapital 2018). Die Satzungsregelungen zum genehmigten und bedingten Kapital werden unverändert in die Satzung der Brenntag SE aufgenommen.

#### 2.6 Aktionärsstruktur

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts befinden sich 100% der Brenntag Aktien nach der Definition der Deutsche Börse AG im Streubesitz. Brenntag sind die nachfolgenden Aktionäre mit einem nach den Vorschriften des WpHG gemeldeten Aktienbesitz bekannt (Stand: 28. Februar 2020):



Umwandlungsbericht

MFS Investment Management	> 5 %
BlackRock, Inc.	> 5 %
Burgundy Asset Management Ltd.	> 3 %
Flossbach von Storch AG	> 3
Columbia Threadneedle	> 3 %
Wellington Management Group LLP	> 3 %

Brenntag hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts keine eigenen Aktien. Zum 31. Dezember 2019 hielten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Brenntag Aktien oder sich auf diese Aktien beziehende Finanzinstrumente, die jeweils direkt oder indirekt mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegeben Aktien betragen. Auch der Gesamtbesitz an Brenntag Aktien aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder überstieg zum vorgenannten Stichtag nicht 1 % an den von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

#### 2.7 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung

Am 31. Dezember 2019 beschäftigte die Brenntag Gruppe weltweit 17.492 Arbeitnehmer.

Die Gesellschaft beschäftigte am 1. September 2019 244 Arbeitnehmer. Derzeit besteht bei Brenntag kein System der Unternehmensmitbestimmung und ein solches ist auch nicht gesetzlich gefordert.

#### 2.8 Deutscher Corporate Governance Kodex

Als börsennotierte Aktiengesellschaft sind auf Brenntag die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (*DCGK*) anwendbar. Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft jährlich eine Erklärung dazu ab, ob den Empfehlungen entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht (sog. Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt mit Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2019 erklärt, dass sie den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit einzelnen Abweichungen folgen. In der Entsprechenserklärung ist näher begründet welchen Empfehlungen nicht entsprochen wird. Sämtliche Entsprechenserklärungen von Brenntag sind über



Umwandlungsbericht

die Homepage veröffentlicht (abrufbar unter http://www.brenntag.com/corporate/de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung/index.jsp).

# 3. Überblick über die Umwandlung sowie wirtschaftliche und rechtliche Beweggründe

#### 3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

In der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) sieht die Brenntag die zeitgemäße und zur heutigen Unternehmenskultur passende Rechtsform. In der Brenntag Gruppe arbeiten Menschen aus über 100 Nationen, davon rund 90 % außerhalb Deutschlands. Die Umwandlung steht für die globale Ausrichtung und supra-nationale Identität der Brenntag Gruppe. Zudem soll durch die Umwandlung in die Rechtsform einer SE die europäische und internationale Strategieausrichtung von Brenntag zum Ausdruck gebracht werden. Durch die Wahl der modernen und europäisch geprägten Rechtsform der SE wird es Brenntag weiterhin ermöglicht, das angestrebte Wachstum sowie die erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem der Gesellschaft fortzuführen.

#### 3.2 Alternativen

Der Vorstand von Brenntag hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Umwandlung eingehend mit den in Betracht kommenden Alternativen befasst. Ergebnis dieser Prüfung war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer europäisch geprägten Rechtsform und der Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten und dualistischen Corporate Governance-Struktur, derzeit keine anderen, ebenso sinnvollen Alternativen zur Umwandlung in eine SE vorhanden sind.

Als europäisch geprägte Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die Rechtsform der *Societas Europaea* zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft gleicht (z. B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform SE auch aus Sicht der Aktionäre nur äußerst geringe Veränderungen.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Umwandlung zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich und tatsächlich aufwendiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass die Umwandlung in



Umwandlungsbericht

die SE der sinnvollste Weg ist, um die angestrebten Ziele von Brenntag sachgerecht umzusetzen.

Der Vorstand von Brenntag ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu der vorgeschlagenen Umwandlung in die Rechtsform einer SE keine Alternative gibt, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der mit der Umwandlung verfolgen Ziele besser gerecht wird.

#### 3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der Brenntag AG schätzt, dass sich die Umwandlungskosten auf höchstens EUR 2.000.000 belaufen werden. In diesem Betrag insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen sowie der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten. Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Brenntag AG sind in die Schätzung nicht eingeflossen. da diese ohnehin abzuhalten ist.

# 4. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Brenntag AG und der Brenntag SE

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts), die Satzung der Brenntag SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Umwandlungsberichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen Brenntag AG und der künftigen Brenntag SE vergleichend gegenüber gestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate Governance-Strukturen.

#### 4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende deutsche Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Union (zuvor: Europäische Gemeinschaft) und auf dem Gebiet des gesamten EWR.

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO selbst – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der Brenntag SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre



Umwandlungsbericht

Corporate Governance richten sich deshalb insbesondere nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (*Mitgliedstaaten*) unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen AktG sowie (iv) der Satzung der Brenntag SE (vgl. dazu insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Da die Brenntag SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon auf die Brenntag AG Anwendung finden.

#### 4.2 Allgemeine Vorschriften

#### 4.2.1 Rechtspersönlichkeit

Wie eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts besitzt auch die SE eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

#### 4.2.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das eingetragene Grundkapital der Brenntag AG beträgt zurzeit EUR 154.500.000,00 und überschreitet damit das Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Das Grundkapital, das genehmigte Kapital sowie die bedingten Kapitalia der Brenntag SE werden jeweils dem der Brenntag AG unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1.3 und 6.1.4 dieses Umwandlungsberichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das AktG verweist. Da sich mit der Umwandlung der Brenntag AG in die Rechtsform der SE mit der Firma "Brenntag SE" der Name des Ausstellers der Aktienurkunden ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden. Siehe hierzu Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts.

# 4.2.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Brenntag SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in



Umwandlungsbericht

Deutschland beibehalten. Sitz der Brenntag SE wird daher ebenfalls Essen, Deutschland, sein. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Im Falle einer AG ist eine identitätsrechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes nach § 5 AktG nicht möglich. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat in einem rechtlich geregelten Verfahren grenzüberschreitend verlegen, ohne dass sie dadurch aufgelöst würde (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

#### 4.2.4 Mitteilungspflichten

Sowohl die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) als auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) (MAR)aufgrund der Börsennotierung auch für die zukünftige Brenntag SE Dies gilt insbesondere für die Vorschriften Anwendung. Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR), sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der Brenntag AG auch bei der Brenntag SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der Brenntag AG in die Rechtsform einer SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

## 4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die Brenntag SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung grundsätzlich das deutsche Gründungsrecht der Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft selbst, hier also die Brenntag AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des



Umwandlungsbericht

Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

#### 4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre

Bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG, die u.a. der Gesellschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, eigene Aktien zu erwerben (§§ 56, 71 AktG), und verbieten, den Aktionären Einlagen zurückzugewähren (§ 57 AktG). Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass es insofern durch die Umwandlung der Brenntag AG in die Rechtsform einer SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer Aktiengesellschaft sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

### 4.5 Verfassung der Gesellschaft

#### 4.5.1 Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in der flexibleren Ausgestaltung der Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der Gründung einer SE besteht ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt (Leitungsorgan) und das andere die Geschäftsführung überwacht (Aufsichtsorgan), existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der Aktiengesellschaft nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der Brenntag SE sieht für die Gesellschaft – wie bisher bei der Brenntag – das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung in die Rechtsform der SE nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der bisherigen Corporate Governance Struktur der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.



#### 4.5.2 Vorstand

#### (a) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen Brenntag SE ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform einer SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

### (b) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen bestehen muss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gleiches gilt nach § 16 SEAG auch für die Rechtsform der SE. Die Satzung der Brenntag SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht; die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE). Die Vorstandsmitglieder der Brenntag SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den (ersten) Aufsichtsrat der SE Brenntag (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts) voraussichtlich dieselben der Brenntag AG sein, nämlich Dr. Christian Kohlpaintner (Vorstandsvorsitzender), Karsten Beckmann, Markus Klähn, Georg Müller sowie Henri Nejade.

#### (c) Geschäftsführung

Wie für die Aktiengesellschaft gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die Rechtsform der SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in der SE einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden (vgl. Art. 50 Abs. 1 SE-VO). In der Satzung der Brenntag SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden.

Bei der Aktiengesellschaft ist dies hingegen nur der Fall, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt, dass der Vorstandsvorsitzende



Umwandlungsbericht

über die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit verfügen soll (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). § 8 Abs. 2 der Satzung der Brenntag AG sieht vor, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands entscheidet. Ist kein Vorsitzender ernannt oder der Vorsitzende nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Diese Regelungen wurden unverändert in § 9 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE übernommen.

#### (d) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine Vertretungsregelungen für das Leitungsorgan enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie bereits die Satzung der Brenntag AG, sieht auch die Satzung der Brenntag SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird, soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Vorstandsmitgliedern kann das Recht eingeräumt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Es kann ferner Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB erteilt werden (§ 10 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE). Hinsichtlich der Vertretungsregelung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

#### (e) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Brenntag SE sieht in § 9 Abs. 1 Satz 4 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.



Umwandlungsbericht

(f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Bestimmungen des Aktiengesetzes auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass insoweit durch die Umwandlung keine Veränderungen eintreten.

#### (g) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat in regelmäßigem Turnus sowie bei jedem wichtigen Anlass über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen Unternehmensplanung Finanz-, (insbesondere Investitionsund Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals. (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft sowie über (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nicht an sich selbst, sondern nur an den Aufsichtsrat als Organ der Aktiengesellschaft.



Umwandlungsbericht

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der Brenntag AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat keine inhaltlichen Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit, trotz unterschiedlicher Formulierung, inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen sind. Der Vorstand der Brenntag SE ist demgemäß in gleichwertigem Umfang wie der Vorstand der Brenntag AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

(h) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

(i) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Aktienrecht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der



Umwandlungsbericht

Brenntag SE. Dies umfasst auch die sogenannte *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

#### (j) Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachten wollte, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

#### 4.5.3 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, welches bei der Brenntag SE der Aufsichtsrat sein wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

#### (a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG) besteht der SE-Aufsichtsrat ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (§ 17 Abs. 1 SEAG). Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der Brenntag SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 der Satzung der Brenntag AG wird der Aufsichtsrat in der Brenntag SE gemäß dem neuen § 11 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE ebenfalls aus sechs Mitgliedern bestehen.

Da die Brenntag AG keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, wird sich



Umwandlungsbericht

der Aufsichtsrat der Brenntag SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (sog. Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG).

### (b) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei der Aktiengesellschaft das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland, wobei hier auf die maßgebenden vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen abzustellen ist. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

#### (c) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Art. 47 Abs. 1 SE-VO lässt zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zu, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt. Bei einer SE mit Sitz in Deutschland, wie bei der Brenntag SE, können demnach juristische Personen nicht Aufsichtsratsmitglieder sein (vgl. auch § 27 Abs. 3 SE-AG).

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Brenntag AG und der Brenntag SE sind somit deckungsgleich.

Insbesondere müssen, seit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 17. Juni 2016, nach § 100 Abs. 5 Hs. 2 AktG bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die Brenntag AG – die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese aktiengesetzliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Brenntag SE.



#### (d) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer – wie hier – nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine nicht unternehmensmitbestimmte SE (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Bestellung der Anteilseignervertreter erfolgt somit in der SE wie auch in der Aktiengesellschaft ausschließlich durch die Hauptversammlung der Gesellschaft (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

#### (e) Amtsdauer der Mitglieder

§ 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), so dass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich der in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht den gesetzlichen Regelungen für die Aktiengesellschaft und dementsprechend der bisherigen Regelung für die Brenntag AG. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl des Aufsichtsrats ist möglich.

#### (f) Abberufung der Mitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.



Umwandlungsbericht

Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Umwandlung nichts ändert.

#### (g) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Änderungen. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE anwendbar.

(h) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das AktG eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird. wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem AktG übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der



Umwandlungsbericht

Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der Brenntag AG und der Brenntag SE.

#### (i) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1 SE-VO) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der Brenntag SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 12 Abs. 1 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO enthält keine Regelungen zur Errichtung von Aufsichtsratsausschüssen. Die Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen entspricht jedoch einer guten Corporate Governance und der Praxis von Brenntag. Der Aufsichtsrat der Brenntag SE wird, ebenso wie in der Brenntag AG, soweit gesetzlich zulässig, entscheidende Befugnisse des Gesamtorgans an Ausschüsse übertragen dürfen. Wie bisher in der Satzung der Brenntag AG. wird von einer diesbezüglichen klarstellenden Regelung in der Satzung der Brenntag SE abgesehen. Ausschüsse des Aufsichtsrats der Brenntag SE umfassen mindestens drei Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen. Dies entspricht der Rechtslage bei der Brenntag AG. Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die Brenntag AG – einen Prüfungsausschuss ein, so muss mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, also über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Diese aktiengesetzliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Brenntag SE.

#### (j) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der Brenntag AG und der Brenntag SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das



Umwandlungsbericht

SEAG Vorschriften zur Einberufung dieses Organs enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 **AktG** zwei Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Brenntag SE.

### (k) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ebenso nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung, festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte grundsätzlich zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan zusätzlich selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Deutschland hat von dieser Möglichkeit mit § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund enthält die Satzung der Brenntag SE in § 9 Abs. 3 einen Katalog bestimmter Arten von Geschäften, welche nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. § 9 Abs. 4 der Satzung sieht zudem vor, dass der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmen kann, dass weitere bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner



Umwandlungsbericht

Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Zudem kann der Aufsichtsrat jederzeit weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der Aktiengesellschaft bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO. die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Insoweit bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der Brenntag AG und der Brenntag SE.

#### (1) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – "im öffentlichen Interesse liegt". Auch wenn in der SE-VO anders als im AktG die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird. ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit



Umwandlungsbericht

hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Brenntag SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der Brenntag AG.

(m) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(n) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der Brenntag SE ist in § 15 der Satzung der Brenntag SE festgeschrieben.

#### 4.5.4 Hauptversammlung

(a) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SEVO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Brenntag AG in die Rechtsform der Brenntag SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen). einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).



Umwandlungsbericht

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Brenntag AG in die Rechtsform der SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen (§ 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG). Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den 31. Dezember 2020 folgt, stattzufinden (§ 26j Abs. 1 Satz 3 EGAktG). Die Beschlüsse gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 begründen weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lassen sie die Verpflichtungen des Aufsichtsrats gemäß § 87 AktG unberührt. Die Beschlüsse sind nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen

Umwandlungsbericht

wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

#### (b) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlassungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

#### (c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(d) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen über 5 % des Grundkapitals oder den



Umwandlungsbericht

anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 1 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG).

Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes, so dass sich durch die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(e) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung



Umwandlungsbericht

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre.

Ebenso wie für die Aktiengesellschaft gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

#### (f) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der Brenntag AG und der Brenntag SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Brenntag AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

#### (g) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmmehrheit und nicht auch auf die



Umwandlungsbericht

Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass diese Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmmehrheit entspricht.

#### (h) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmmehrheit) soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung der Brenntag AG enthält in § 19 insoweit keine Abweichung. Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der Brenntag SE gemäß § 20 Satz 1 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt – wobei sich nur aus der Satzung ergebende höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf den Wortlaut des Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen können, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies



Umwandlungsbericht

jedoch ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die Brenntag AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

#### (i) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.



Umwandlungsbericht

Die Satzung der Brenntag SE hat von der Möglichkeit des § 51 SEAG keinen Gebrauch gemacht. Es besteht also für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung das Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln, wobei als Bezugsgröße nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist. Insoweit ergibt sich de facto durch die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE keine Änderung.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie die Satzung der Brenntag AG ist in der Satzung der Brenntag SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen.

#### (j) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, sodass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

#### (k) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE insoweit zu keinen Änderungen.

#### 4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse ergeben sich durch die Umwandlung keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich dieser Abschlüsse den Vorschriften, die für dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegenden Aktiengesellschaften gelten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

### 4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.



- 4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung
- 4.8.1 Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Bei der SE gibt es keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind deshalb grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die Brenntag SE maßgeblich.

#### 4.8.2 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

#### 4.8.3 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

#### 4.9 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der Brenntag AG und der Brenntag SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE nichts ändert.

Umwandlungsbericht



#### 4.10 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. In Bezug auf das Konzernrecht besteht insofern kein Unterschied zwischen der Brenntag AG und der Brenntag SE.

#### 4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten über den Verweis in § 53 SEAG die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der Brenntag AG und der Brenntag SE.

#### 4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben und darin zu erklären ob den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der DCGK stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf und enthält teilweise Wiedergaben des ohnehin geltenden Rechts, teilweise aber auch von der Kommission entwickelte Vorschläge, die in Empfehlungen und Anregungen unterteilt sind. Sowohl Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich; die Gesellschaften haben jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde beziehungsweise wird. Eine solche Erklärung hat Brenntag zuletzt am 12. Dezember 2019 abgegeben. Sie kann auf der Homepage der Gesellschaft abgerufen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der Brenntag SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.

#### Durchführung der Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 21. April 2020 zustimmt und die Satzung der Brenntag SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das



Umwandlungsbericht

Handelsregister, vorliegend das Handelsregister beim Amtsgericht Essen, wirksam.

#### 5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der Brenntag AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der Brenntag AG am 21. April 2020 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt insoweit keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit ihm dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer etc.). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit ihm dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Brenntag SE, den Aktionären auf der Homepage abrufbar unter www.brenntag.com/hauptversammlung zugänglich gemacht. Zudem liegt er während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der Brenntag AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 5. September 2019 dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt.

#### 5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist es erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung Hauptversammlung von Brenntag über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (Kapitaldeckungsprüfung). Das Landgericht Dortmund hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2019 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen (Umwandlungsprüfer) bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 31. März 2020 mit der Prüfung



Umwandlungsbericht

begonnen und wird voraussichtlich am 22. April 2020 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellen. Die Kapitaldeckungsprüfung wird nach dem derzeitigen Stand der Prüfungen und aufgrund der Einschätzung des Umwandlungsprüfers mit folgender Feststellung schließen:

"Die Kapitaldeckungsprüfung wird nach dem derzeitigen Stand der Prüfungen und aufgrund der Einschätzung des Umwandlungsprüfers mit folgender Feststellung schließen:

"Als abschließendes Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen sowie der Einsichtnahme in Planzahlen das Folgende:

- (1) Im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bescheinigung verfügt die Brenntag AG über (Ist-) Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (= gezeichnetes Kapital) von EUR 154.500.000 zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von insgesamt EUR 410.896.087,79, zusammen EUR 565.396.087,79 (in Worten: fünfhundertfünfundsechzig Millionen dreihundertsechsundneunzig Tausend siebenundachtzig und neunundsiebzig Cent).
- (2) Am voraussichtlichen Tag der über den Formwechsel entscheidenden Hauptversammlung (10. Juni 2020), wird die Brenntag AG ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Ist-Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 565.396.087,79 verfügen.

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären über die Homepage abrufbar unter www.brenntag.com/hauptversammlung zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Neben der Kapitaldeckungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer ist eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG nicht erforderlich. Insoweit geht die Regelung des Art. 37 Abs. 6 SE-VO als Spezialvorschrift vor. Auch ein Gründungsbericht sowie eine interne Gründungsprüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat sind nach den für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften



Umwandlungsbericht

(Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 und § 33 Abs. 1 AktG) ist nach herrschender Auffassung, welcher sich der Vorstand von Brenntag anschließt, aufgrund des Rechtsgedankten des § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG beim Formwechsel einer Aktiengesellschaft in eine SE nicht erforderlich.

#### 5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Nach teilweise vertretener Literaturauffassung gilt selbiges für den Umwandlungsbericht. Der Vorstand von Brenntag wird daher aus rechtlicher Vorsorge beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Essen zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Der Umwandlungsbericht und der Umwandlungsplan werden gemeinsam mit den übrigen, ab Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft auszulegenden, Unterlagen auf der Homepage abrufbar unter www.brenntag.com/hauptversammlung veröffentlicht werden.

#### 5.4 Ordentliche Hauptversammlung der Brenntag AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Brenntag SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung von Brenntag. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Brenntag SE, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, Niederlassung Düsseldorf, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

#### 5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer von Brenntag und ihren Tochtergesellschaften (*Brenntag Gruppe EU/EWR*) in der künftigen Brenntag SE.

Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (*SE-Richtlinie*) in



Umwandlungsbericht

deutsches Recht umsetzt. Ergänzend hierzu sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden.

Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand von Brenntag – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium (*BVG*) repräsentiert werden. Das BVG setzt sich aus Vertretern der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer von Brenntag und deren betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer.

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der Brenntag SE (*Brenntag Beteiligungsvereinbarung*).

§ 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer relevante Begrifflichkeiten wie folgt:

- Beteiligung der Arbeitnehmer: jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- Beteiligungsrechte: Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen.
- Unterrichtung: die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.
- Anhörung: die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen



Umwandlungsbericht

Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.

Mitbestimmung: die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

#### 5.5.1 Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand von Brenntag – die Arbeitnehmervertretungen von Brenntag sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG auffordert. Nur wenn keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Die Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der Brenntag AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand von Brenntag die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen die Brenntag Gruppe EU/EWR Arbeitnehmer beschäftigt, am 22. Oktober 2019 über die beabsichtigte Umwandlung der

Umwandlungsbericht

Brenntag AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG auffordert.

#### 5.5.2 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG soll die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb von zehn Wochen nach der in § 4 Abs. 2 und 3 SEBG vorgeschriebenen Information erfolgen. Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) des BVG sind den Leitungen unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: dem Vorstand von Brenntag – die Mitglieder des BVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, hat der Vorstand von Brenntag zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Das BVG hat sich am 22. Januar 2020 auf Einladung des Vorstands von Brenntag konstituiert. Mit dem Tag der Konstituierung haben die Verhandlungen zwischen dem Vorstand von Brenntag und dem BVG über die Brenntag Beteiligungsvereinbarung begonnen.

#### (a) Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet.



Umwandlungsbericht

Ausgehend von den Beschäftigungszahlen zum 1. September 2019 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im besonderen Verhandlungsgremium
Belgien	275	3,95	1
Bulgarien	47	0,68	1
Dänemark	134	1,93	1
Deutschland	1.781	25,59	3
Finnland	24	0,34	1
Frankreich	728	10,46	2
Irland	18	0,26	1
Italien	580	8,33	1
Kroatien	27	0,39	1
Lettland	14	0,20	1
Litauen	24	0,34	1
Niederlande	332	4,77	1
Norwegen	30	0,43	1
Österreich	244	3,51	1
Polen	647	9,29	1
Portugal	80	1,15	1
Rumänien	94	1,35	1
Schweden	143	2,05	1
Slowakei	92	1,32	1
Slowenien	8	0,11	1



Umwandlungsbericht

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im besonderen Verhandlungsgremium
Spanien	493	7,08	1
Tschechien	132	1,90	1
Ungarn	90	1,29	1
UK	924	13,27	2
Gesamt	6.961	100	28

Soweit während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur und Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

#### (b) Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG wurden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern der auf höchster Ebene vorhandenen Arbeitnehmervertretung gebildet wurde. Dies sind die Mitglieder des Konzernbetriebsrats. Betriebsratslose Betriebe und Unternehmen in Deutschland werden von den Mitgliedern des Wahlgremiums mitvertreten. Die Wahl und die Gewichtung der Stimmen im Wahlgremium richten sich nach § 10 SEBG.

Wählbar in das BVG sind gemäß § 6 Abs. 2 SEBG im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG) sowie Vertreter der in der Brenntag Gruppe EU/EWR vertretenen Gewerkschaften, wobei Frauen und Männer – wenngleich nicht zwingend, aber doch nach Möglichkeit – entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen, damit das BVG hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ein Spiegelbild der Belegschaft darstellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Gehören wie hier dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, war gemäß §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten



Umwandlungsbericht

Unternehmen vertreten ist. Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Außerdem sollen gemäß § 7 Abs. 2 SEBG bei der Wahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des BVG alle an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (d.h. hier Brenntag), durch mindestens ein Mitglied im BVG vertreten sein.

#### (c) Wahl der übrigen Mitglieder des BVG

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des BVG richtet sich nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

5.5.3 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer

Ab dem Tag der Konstituierung des BVG kann der Vorstand von Brenntag mit dem BVG Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Brenntag SE aufnehmen. Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten sein (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats). Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. In beiden Fällen würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Außerdem würde ein Beschluss nach § 16 Abs. 1 SEBG das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

(a) Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem BVG

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG Folgendes festgelegt:



#### Umwandlungsbericht

 der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

#### Wenn ein SE-Betriebsrat gebildet wird:

- die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer:
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
- der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

#### Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird:

 die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

#### (b) Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abzubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen der Leitung dem hier: Vorstand Brenntag **BVG** von und dem in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) auch vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in



Umwandlungsbericht

einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Brenntag SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die Brenntag SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der Brenntag AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

#### 5.5.4 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen, trägt die Brenntag AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die Brenntag SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

# 5.5.5 Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen und Europäischer Betriebsrat

Die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

Besonderheiten gelten für die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem Europäischen Betriebsräte-Gesetz (*EBRG*). Der Europäische Betriebsrat und der SE-Betriebsrat erfüllen ähnliche Funktionen und schließen sich daher gegenseitig aus. Das SEBG ordnet insoweit seinen Vorrang an; das EBRG ist nicht anwendbar (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Dies gilt auch, wenn nach § 21 Abs. 2 SEBG ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eingerichtet wird.

Die Regelungen des EBRG finden jedoch dann auf die Brenntag SE Anwendung, wenn das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließt, keine Verhandlungen mit der Unternehmensleitung aufzunehmen oder bereits



Umwandlungsbericht

aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. In diesem Fall kann es zu einem SE-Betriebsrat kraft Vereinbarung nicht mehr kommen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SEBG), und auch die Regelungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes gem. §§ 22 bis 33 SEBG sind nicht anzuwenden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Eine Konkurrenzsituation zwischen SE-Betriebsrat und Europäischem Betriebsrat kann somit nicht entstehen. Folgerichtig stellt § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG für diesen Fall klar, dass das SEBG die Regelungen des EBRG unberührt lässt.

#### 5.6 Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Brenntag AG, nämlich das Handelsregister beim Amtsgericht Essen, wirksam. Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Brenntag AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Brenntag AG vom 10. Juni 2020 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungs- oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese zunächst – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister (sogenannte Registersperre).

Der Brenntag AG ist es dann jedoch möglich, im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Brenntag AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus kann eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen worden ist, die Verhandlungen durch förmlichen Beschluss des BVG abgebrochen wurden oder – sofern die Verhandlungsfrist nicht gemäß § 20 Abs. 2 SEBG einvernehmlich verlängert wurde – die gesetzliche Verhandlungsfrist von sechs



Umwandlungsbericht

Monaten nach der konstituierenden Sitzung des BVG abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Satzung der künftigen Brenntag SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Die als Bestandteil des Umwandlungsplans zur Zustimmung vorgelegte Satzung der künftigen Brenntag SE steht im Einklang mit der künftig geplanten Beteiligung der Arbeitnehmer in der Brenntag SE, so dass insoweit eine Anpassung der Satzung nicht notwendig sein wird.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung der Brenntag AG in die Rechtsform der Brenntag SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Essen, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Bei der Umwandlung gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität – die Brenntag AG erlischt nicht, es entsteht auch keine neue juristische Person. Die Brenntag AG ändert lediglich ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung des Formwechsels sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die Brenntag SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Rechtsträgeridentität der Brenntag AG und der Brenntag SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der Brenntag SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der Brenntag SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt gesamtschuldnerisch haften; Art. 6 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der Brenntag AG gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der SE darstellt. Insofern kann die Brenntag AG Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen wie bisher weiter betreiben.

### 5.7 Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der Brenntag AG. Die Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat zu bestellen. Der Aufsichtsrat der Brenntag SE wird vor der Anmeldung der Umwandlung in das Handelsregister eine Sitzung abhalten, um die Mitglieder des Vorstands zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind



Umwandlungsbericht

mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

Der Aufsichtsrat der Brenntag SE wird weiterhin sechs Mitglieder haben, die alle Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 11 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE). Die Aufsichtsratsmitglieder von Brenntag behalten trotz Umwandlung in die Rechtsform der Brenntag SE gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 203 Satz 1 UmwG ihre Ämter für die Dauer ihrer Bestellung weiter bei (Grundsatz der Ämterkontinuität). Denn sich soweit im Rahmen der Umwandlung einer unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht ändert, so gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend der Grundsätze eines nationalen Formwechsels der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft in die einer anderen Kapitalgesellschaft. Auch dort enden die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder durch den Formwechsel nicht.

- 6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Brenntag SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer
- 6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans
- 6.1.1 § 1 des Umwandlungsplans Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE

§ 1.1 des Umwandlungsplans benennt den Vorgang des Formwechsels und § 1.2 des Umwandlungsplans erläutern das Vorliegen der Voraussetzungen. unter denen eine Aktiengesellschaft durch einen Formwechsel gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (SE) umgewandelt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor. Denn Brenntag hält seit dem 19. Dezember 2007 über ihre Tochtergesellschaft Brenntag Holding GmbH, deren Alleingesellschafterin die Brenntag AG seit dem 29. Juni 2006 ist, mittelbar sämtliche Anteile an der Brenntag HoldCo B.V. mit Hauptsitz in Amsterdam und Geschäftsanschrift Donker Duyvisweg 44. 3316BM Dordrecht, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister der Handelskammer unter der Registernummer 24426605. und hat daher eine seit mindestens zwei Jahren bestehende und dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegende (mittelbare) Tochtergesellschaft.

Klarstellend wird zudem in § 1.3 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass die Umwandlung der Brenntag AG in die Rechtsform der SE weder die Auflösung der Brenntag AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Auch eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung



Umwandlungsbericht

der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Aus diesem Grund besteht auch die Beteiligung der bisherigen Aktionäre von Brenntag an der Brenntag SE fort.

§ 1.4 des Umwandlungsplans erläutert, dass die Brenntag SE ebenso wie die Brenntag AG über eine dualistische Verwaltungsstruktur – bestehend aus Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) – verfügen wird. Die aktuellen Aufsichtsratsmandate der Brenntag AG bleiben aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO bestehen, da die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Umwandlung in die Brenntag SE unverändert bleiben.

§ 1.5 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Angebot auf Barabfindung erhalten werden. Ein solches Abfindungsangebot ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Regelung des § 207 UmwG findet bei der Umwandlung einer AG in eine SE keine Anwendung, da sich diese in ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur und Finanzverfassung weitgehend entsprechen.

#### 6.1.2 § 2 des Umwandlungsplans – Wirksamwerden der Umwandlung

§ 2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam wird (*Umwandlungszeitpunkt*). Eine der Voraussetzungen der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (vgl. dazu § 8 des Umwandlungsplans sowie Ziffer 5.5 dieses Umwandlungsberichts).

# 6.1.3 § 3 des Umwandlungsplans – Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Brenntag SE

§ 3.1 und § 3.2 des Umwandlungsplans bestimmen Firma und Sitz der Brenntag SE. Die Firma der SE lautet "Brenntag SE". Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der Brenntag SE wird weiterhin Essen, Deutschland sein. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. § 3.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Brenntag SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhalten soll.

§ 3.4 bis § 3.6 des Umwandlungsplans stellen die Kapitalverhältnisse bei der Brenntag AG und Brenntag SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Brenntag AG in der zum



Umwandlungsbericht

Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der Brenntag SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der Brenntag AG setzen sich also bei der Brenntag SE fort. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Brenntag AG beträgt zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, EUR 154.500.000,00. Das eingetragene Grundkapital der Brenntag SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 154.500.000,00 und ist in ebenso viele Stückaktien (154.500.000) eingeteilt. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft, dies ist das Handelsregister beim Amtsgericht Essen, Aktionäre der Brenntag AG sind, werden Aktionäre der Brenntag SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Brenntag SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Brenntag AG beteiligt sind.

§ 3.6 des Umwandlungsplans stellt darüber hinaus fest, dass auch das bisher in § 5 der Satzung der Brenntag AG vorgesehene genehmigte Kapital dem nunmehr in § 5 der Satzung der Brenntag SE normierten genehmigten Kapital entspricht. Gleiches gilt für die in §§ 6, 6a der Satzung der Brenntag AG vorgesehenen bedingten Kapitalia, welche denjenigen in §§ 6, 6a der Satzung der Brenntag SE entsprechen werden. Dabei ist jeweils der Stand unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt maßgeblich.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der Brenntag SE im Hinblick auf das Grundkapital, das genehmigte Kapital und die bedingten Kapitalien vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der Brenntag SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus diesem Abschnitt des Umwandlungsplans ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der Brenntag SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Brenntag AG vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der Brenntag SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.



Umwandlungsbericht

6.1.4 § 4 des Umwandlungsplans – Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Brenntag AG

§ 4.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass von der Hauptversammlung der Brenntag AG bereits gefasste Beschlüsse, soweit im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, gemäß dem Kontinuitätsprinzip auch in der Brenntag SE unverändert fortgelten.

Dies gilt gemäß § 4.2 des Umwandlungsplans insbesondere für (i) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 7 erteilte Ermächtigung einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht zu begeben. für durch (ii) die Beschluss Hauptversammlung vom 20. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des AktG zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken sowie für (iii) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Anpassung der Aufsichtsratsvergütung. Die unter (i) und (ii) genannten Ermächtigungen gelten jeweils bis zum 19. Juni 2023 und beziehen sich somit ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der Brenntag SE und nicht mehr auf Aktien der Brenntag AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der Brenntag SE fort.

6.1.5 §§ 5 und 6 des Umwandlungsplans – Organe der Gesellschaft und Vorstand

Die Brenntag SE wird – wie bisher die Brenntag AG – ein dualistisches System haben. Somit werden die Organe der Gesellschaft weiterhin Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sein. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Brenntag SE ist davon auszugehen, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Brenntag AG auch zu Mitgliedern des Vorstands der Brenntag SE bestellt werden: Dr. Christian Kohlpaintner (als Vorstandsvorsitzender), Karsten Beckmann, Markus Klähn, Georg Müller sowie Henri Nejade. Entsprechende Angaben finden sich in § 5 des Umwandlungsplans der Brenntag SE.

6.1.6 § 7 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat

§ 7.1 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE der Aufsichtsrat wie bisher aus sechs Mitgliedern bestehen wird, die sämtlich Anteilseignervertreter sein und von der Hauptversammlung der Brenntag SE gewählt werden. Die Ämter der



Umwandlungsbericht

Aufsichtsratsmitglieder werden wie in § 7.2 des Umwandlungsplans bestimmt, aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität gemäß § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Wirksamwerden der Umwandlung in die Rechtsform der SE weiterhin fortbestehen (siehe dazu schon Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts).

Aufsichtsratsmitglieder der Brenntag SE werden folglich diejenigen Mitglieder Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung Aufsichtsratsmitglied der Brenntag AG sind. Die Aufsichtsratsmandate der Mitglieder Stefan Zuschke, Dr. Andreas Rittstieg, Stefanie Berlinger und Doreen Nowotne enden mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2020, d.h. mit Beendigung der für den 10. Juni 2020 geplanten Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist in seiner Sitzung vom 17. April 2020 der Empfehlung des Präsidial- und Nominierungsausschusses gefolgt und hat beschlossen der Hauptversammlung Frau Stefanie Berlinger und Herrn Dr. Andreas Rittstieg zur Wahl in den Aufsichtsrat der Brenntag AG mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, sowie Frau Doreen Nowotne und Herrn Richard Ridinger zur Wahl in den Aufsichtsrat der Brenntag AG mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, vorzuschlagen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Bestellung wird somit der Aufsichtsrat der Brenntag SE bestehen aus Frau Doreen Nowotne (die beabsichtigt, für den Fall ihrer Wahl für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren), Dr. Andreas (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Stefanie Berlinger, Wijnand P. Donkers, Ulrich M. Harnacke und Richard Ridinger. Gemäß § 7.3 des Umwandlungsplans beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der Brenntag SE jeweils die Dauer der noch verbliebenen Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Brenntag AG.

#### 6.1.7 § 8 des Umwandlungsplans – Sonderrechte und Sondervorteile

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen. Die Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen werden in § 8.1 und § 8.2 des Umwandlungsplans getroffen.

In § 8.1 wird zunächst darauf hingewiesen, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die vorstehend und in § 3.5 und § 3.6 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt werden und auch besondere Maßnahmen für diese Personen nicht



Umwandlungsbericht

vorgesehen sind. Zudem wird klargestellt, dass besondere Rechte (z. B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des geltenden Kontinuitätsprinzips unangetastet bleiben; die bestehenden Sonderreche setzen sich insoweit in der Rechtsform der SE unangetastet fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind darüber hinaus keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

§ 8.2 des Umwandlungsplans macht Ausführungen zu den Sondervorteilen. Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. § 8.2 stellt hierzu fest, dass auch diesen Personen im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt darauf hingewiesen, Ferner wird dass unbeschadet fortbestehenden Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Brenntag SE davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der Brenntag AG zu Vorstandsmitgliedern der Brenntag SE bestellt werden (siehe § 6.2 des Umwandlungsplans). Darüber hinaus werden sämtliche zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Brenntag AG mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern der Brenntag SE (siehe § 7.2 des Umwandlungsplans).

6.1.8 § 9 des Umwandlungsplans – Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Brenntag SE

§ 9 des Umwandlungsplans stellt das Verfahren zur Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR in der künftigen Brenntag SE und mögliche Ergebnisse dieses Verfahrens dar. Die Ausführungen entsprechen inhaltlich den Ausführungen unter Ziffer 5.5 dieses Umwandlungsberichts.

6.1.9 § 10 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 10 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Gemäß § 10.1 des Umwandlungsplans bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR von der Umwandlung unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist nicht anwendbar, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.



Umwandlungsbericht

Darüber hinaus gelten gemäß § 10.2 des Umwandlungsplans etwaige für die Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR geltende individualrechtliche oder kollektivrechtliche Vereinbarungen unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

Die Umwandlung hat gemäß § 10.3 des Umwandlungsplans auch keine Auswirkungen auf die in der Brenntag Gruppe EU/EWR bestehenden Arbeitnehmervertretungen.

§ 10.4 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR entfalten könnten, nicht geplant sind.

6.1.10 § 11 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

§ 11 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer zum ersten Geschäftsjahr der Brenntag SE. Demnach wird zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Brenntag SE sowie – sofern diese durchgeführt wird – zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht der bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellenden unterjährigen Finanzberichte die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf bestellt. Das erste (Rumpf)Geschäftsjahr der Brenntag SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE in das Handelsregister eingetragen wird.

#### 6.1.11 § 12 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten

Schließlich stellt § 12 des Umwandlungsplans klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 2.000.000 die Gesellschaft trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Umwandlungsberichts.

#### 6.2 Erläuterung der Satzung der Brenntag SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Brenntag AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Brenntag AG wird durch eine neue Satzung ersetzt, nämlich die der Brenntag SE. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss (Art. 37 Abs. 4, 7 SE-VO).

Der vorliegende Satzungsentwurf für die Brenntag SE basiert auf der bestehenden Satzung der Brenntag AG. Dabei konnte der Großteil der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Brenntag AG für die Satzung der Brenntag SE unverändert übernommen werden, da im Kernbereich die für die



Umwandlungsbericht

Satzung der Brenntag SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der Brenntag SE so gestaltet worden, dass weitgehend die in der Brenntag AG bestehende Rechtslage in der Brenntag SE fortgeführt werden kann. Anpassungen sind daher grundsätzlich nur insoweit erfolgt, wie sie im Rahmen der Umwandlung erforderlich waren.

6.2.1 § 1 der Satzung – Firma, Sitz und Dauer

§ 1 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der Brenntag AG wird in Brenntag SE geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ("SE") ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft wird in § 1 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE geregelt – er wird weiterhin in Essen, Deutschland sein. Der Sitz wird durch die Umwandlung also nicht verändert.

Unverändert bleibt die Dauer der Gesellschaft, die gem. § 1 Abs. 3 der Satzung der Brenntag SE auf unbestimmte Zeit errichtet ist

6.2.2 § 2 der Satzung – Gegenstand des Unternehmens

In § 2 der Satzung der Brenntag SE sind die Regelungen von § 2 der Satzung der Brenntag AG – bis auf die Ergänzung der Chemiedistribution – unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Brenntag SE entspricht also weitgehend dem der Brenntag AG.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE die Chemiedistribution sowie die Beteiligung an Unternehmen sowie die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen aller Art, insbesondere solchen der Chemiedistribution, d.h. des Handels mit chemischen Erzeugnissen aller Art, des Umschlags und der Lagerung derartiger Artikel, der anwendungstechnischen Beratung für die gehandelten Produkte sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen an verbundene Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE darf die Gesellschaft darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen erwerben; sie darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf



Umwandlungsbericht

Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

6.2.3 § 3 der Satzung – Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

§ 3 der Satzung der Brenntag AG wurde an die geltende Rechtslage angepasst, da § 30b WpHG mit Wirkung zum 3. Januar 2018 in § 49 WpHG übernommen wurde. Inhaltlich entspricht die Satzungsregelung § 3 der Satzung der Brenntag AG. § 3 betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen der Gesellschaft und zur Informationsübermittlung. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 3 Abs. 1 im Bundesanzeiger. Nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE erfolgen die Mitteilungen an die Aktionäre unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) bis d) WpHG und unbeschadet des § 49 Abs. 1 WpHG ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, soweit nicht der Vorstand eine andere gesetzlich zulässige Form bestimmt. Gleiches gilt für die Übermittlung derartiger Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre durch Dritte.

6.2.4 § 4 der Satzung – Höhe und Einteilung des Grundkapitals

§ 4 der Satzung der Brenntag SE regelt das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft. Das bisherige Grundkapital gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Brenntag AG wurde unverändert für die Brenntag SE übernommen. Hier gelten mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalia Besonderheiten, die in § 3.6 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1.3 dieses Umwandlungsberichts beschrieben und erläutert sind.

In § 4 Abs. 3 der Satzung der Brenntag SE wird geregelt, dass das Grundkapital wie bisher in 154.500.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist. Die Aufnahme dieser Regelung dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

6.2.5 § 5 der Satzung – Genehmigtes Kapital

Die bisherige Regelung über das genehmige Kapital in § 5 der Satzung der Brenntag AG wird unverändert in § 5 der Satzung der Brenntag SE übernommen. Die Besonderheiten aufgrund der Kontinuität der Kapitalia sind in § 3.6 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1.3 dieses Umwandlungsberichts beschrieben und erläutert.

6.2.6 § 6 der Satzung – Bedingtes Kapital

§ 6 der Satzung der Brenntag SE übernimmt die gleichlautende Regelung über das bedingte Kapital in § 6 der Satzung der Brenntag AG. Es gelten insoweit



Umwandlungsbericht

mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalia Besonderheiten, die in § 3.6 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1.3 dieses Umwandlungsberichts beschrieben und erläutert sind.

#### 6.2.7 § 6a der Satzung – Bedingtes Kapital 2018

§ 6a der Satzung der Brenntag AG, der das bedingte Kapital 2018 regelt, findet sich unverändert in § 6a der Satzung der Brenntag SE wieder. Es gelten insoweit mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalia Besonderheiten, die in § 3.6 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1.3 dieses Umwandlungsberichts beschrieben und erläutert sind.

#### 6.2.8 § 7 der Satzung – Namensaktien und Aktienurkunden

§ 7 der Satzung der Brenntag SE wurde unverändert von der Brenntag AG übernommen. Die Aktien werden weiterhin als Namensaktien ausgegeben. Auch in der Brenntag SE setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheinen, Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen fest. Die betreffenden Urkunden werden unverändert durch den Vorstand allein unterzeichnet. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

#### 6.2.9 § 8 der Satzung – Dualistisches Leitungssystem

§ 8 der Satzung der Brenntag SE wurde im Rahmen der Umwandlung neu eingefügt. Diese Satzungsregelung stellt klar, dass die Brenntag SE – wie bisher auch schon die Brenntag AG – ein dualistisches System gem. Art. 38 lit. b) Alt. 1 SE-VO hat. Organe der Brenntag SE sind der Vorstand (das Leitungsorgan), der Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan) sowie die Hauptversammlung. Insofern ergeben sich in der Sache keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage zur Satzung der Brenntag AG.

# 6.2.10 § 9 der Satzung – Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

In § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Satzung der Brenntag SE wird wortgleich mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Brenntag AG festgelegt, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrat die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ferner einen Vorsitzenden



Umwandlungsbericht

des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Eine Ergänzung gegenüber der Satzung der Brenntag AG ist in der Regelung zum Bestellungszeitraum in § 9 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Brenntag SE zu sehen. Demnach erfolgt die Bestellung der Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Die Regelung war wegen Art. 46 Abs. 1 SE-VO in die Satzung einzufügen. Durch sie wird weiter erreicht, dass bei der Brenntag SE die Rechtslage der Brenntag AG insoweit fortgeführt werden kann (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Zudem wurde der deklaratorische Hinweis ergänzt, dass Wiederbestellungen oder die Verlängerung der Amtszeit zulässig sind (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE werden die Beschlüsse des Vorstands wie bisher mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Vorstands Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Ist kein Vorsitzender ernannt oder beteiligt sich der Vorsitzende nicht an der Abstimmung, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Insoweit wurde Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO abbedungen, wonach die Organe der SE nur beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Schließlich erlässt der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Brenntag SE wie bisher für den Vorstand eine Geschäftsordnung. § 9 Abs. 4 der Satzung der Brenntag SE orientiert sich weiterhin an § 8 Abs. 3 der Satzung der Brenntag AG und sieht ergänzend zu § 9 Abs. 3 der Satzung der Brenntag SE vor, dass der Aufsichtsrat zusätzlich in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmen kann, dass weitere bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Klarstellend eingefügt wurde zudem der Satz, dass der Aufsichtsrat jederzeit weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann.

Vollständig neu ist die Bestimmung des § 9 Abs.3 der Satzung der Brenntag SE. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 48 Abs. 1 der SE-VO zwingend vorschreibt, dass die Satzung der SE selbst bestimmte Arten von Geschäften aufführt, für die im dualistischen System das Aufsichtsorgan (hier der Aufsichtsrat) dem Leitungsorgan (hier dem Vorstand) seine Zustimmung erteilen muss. Ein solcher Katalog war in der bisherigen Satzung der Brenntag AG nicht enthalten. § 9 Abs. 3 der Satzung der Brenntag SE sieht daher nunmehr vor, dass (i) wesentliche Änderungen der Geschäftsstrategie der Gruppe, (ii) die Erschließung neuer oder die Beendigung bestehender Geschäftsaktivitäten, sofern die Maßnahme für Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist und (iii) den Abschluss oder die Änderung einer Vereinbarung über die Aufnahme von Krediten, Darlehen,



Umwandlungsbericht

die Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Maßnahmen für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist. Dem Aufsichtsrat ist nach § 9 Abs. 4 der Satzung der Brenntag SE allerdings weiterhin vorbehalten eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu bestimmen, in der auch über den in der Satzung geregelten Katalog von Geschäften hinausgehende Geschäfte festgelegt werden können, zu deren Vornahme die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist. Darüber hinaus bestimmt der Aufsichtsrat im Einzelfall die Wertgrenzen für die Ermittlung der Wesentlichkeit zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

#### 6.2.11 § 10 der Satzung – Vertretung der Gesellschaft

In § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung der Brenntag SE wurden die früheren § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung der Brenntag AG vollständig übernommen. In § 10 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE ist wie bisher geregelt, dass die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist dieses alleinvertretungsberechtigt. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE kann Vorstandsmitgliedern das Recht eingeräumt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Es kann ferner eine Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB erteilt werden.

# 6.2.12 § 11 der Satzung – Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung des Aufsichtsrats

§ 11 der Satzung der Brenntag SE entspricht bis auf vereinzelte redaktionelle Änderungen § 10 der Satzung der Brenntag AG. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE weiter aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl des Aufsichtsrats ist möglich. Die Regelung zur Amtszeit unterschreitet die maximale zulässige Bestelldauer für Organmitglieder gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO. Die bisherige Rechtslage wird so beibehalten.

§ 11 Abs. 3 und 4 der Satzung der Brenntag SE betreffen Regelungen über die Bestellung von Ersatzmitgliedern sowie zur freiwilligen Amtsniederlegung eines Aufsichtsratsmitglieds. Zur bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.



Umwandlungsbericht

6.2.13 § 12 der Satzung – Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

§ 12 der Satzung der Brenntag SE entspricht im Wesentlichen § 11 der Satzung der Brenntag AG. Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte – soweit eine kürzere Zeit nicht bestimmt wird – für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Neu hinzugekommen ist der Zusatz, dass die Wahl des Vorsitzenden und die des stellvertretenden Vorsitzenden – anders als bisher – nicht zwingend für die jeweilige Amtsdauer zu erfolgen hat, sondern auch eine kürzere Zeit bestimmt werden kann.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. In § 12 Abs. 3 der Satzung der Brenntag SE ist für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind, vorgesehen, dass diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen hat.

6.2.14 § 13 der Satzung – Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Auch die Regelungen zur Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats in ehemals § 12 der Satzung der Brenntag AG wurden in § 13 der Satzung der Brenntag SE mit wenigen Änderungen übernommen.

§ 13 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE entspricht vollständig § 12 Abs. 1 der Satzung der Brenntag AG. Danach beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmen den Tagungsort. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.

§ 13 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE übernimmt im Wesentlichen inhaltsgleich den früheren § 12 Abs. 2 der Satzung der Brenntag AG. Anders als bisher soll die Einladung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, anstatt vormals 14 Tagen, erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden;



Umwandlungsbericht

dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Beurteilung eines dringenden Falls. Die Arbeitsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig, zugesandt werden. Weggefallen ist, dass die Arbeitsunterlagen nach Möglichkeit bereits zusammen mit der Einladung zur Sitzung übersandt werden sollen. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung maßgebend.

Für die Regelungen in § 13 Abs. 3 und 4 der Satzung der Brenntag SE ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage der § 12 Abs. 3 und 4 der Satzung der Brenntag AG durch die Umwandlung keine Änderungen. Der Aufsichtsrat ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung der Brenntag SE beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Regelung entspricht damit Art. 50 Abs. 1 lit a) SE-VO. Nach § 13 Abs. 4 der Satzung der Brenntag SE werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Durch diese Bestimmungen werden die Verordnungsregelungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit des Aufsichtsrats in der SE (Art. 50 Abs. 1 SE-VO) abgedungen; auf diese Weise wird im Ergebnis die bei der Brenntag AG bestehende Rechtslage bei der Brenntag SE fortgeführt.

Nahezu unverändert findet sich der frühere § 12 Abs. 5 der Satzung der Brenntag AG in § 13 Abs. 5 der Satzung der Brenntag SE wieder. Hiernach werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, sowie durch Kombination der vorgenannten Kommunikationswege, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats diese Art der Abstimmung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer Vorsitzenden zugleich zu bestimmenden, angemessenen widerspricht. Es wurde lediglich ergänzt, dass Beschlussfassungen nun auch durch eine Kombination der aufgeführten Kommunikationswege erfolgen können.

Die weiteren Regelungen in § 13 Abs. 6 bis 8 der Satzung der Brenntag SE wurden ohne Änderungen aus § 12 Abs. 6 bis 8 der Satzung der Brenntag AG



Umwandlungsbericht

übernommen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung der Brenntag SE an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht. Nach § 13 Abs. 7 der Satzung der Brenntag SE ist der Vorsitzende ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse. Ferner ist gemäß § 13 Abs. 8 der Satzung der Brenntag SE über jede Sitzung des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Aufsichtsrats Verhandlung die und wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten, und diese Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

6.2.15 § 14 der Satzung – Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und Satzungsänderungen

Vollständig beibehalten wurde auch die Regelung in § 13 der Satzung der Brenntag AG, welche sich nunmehr in § 14 der Satzung der Brenntag SE wiederfindet. Nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung. Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

6.2.16 § 15 der Satzung – Vergütung

In § 15 der Satzung der Brenntag SE sind die bisherigen Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 14 der Satzung der Brenntag AG unverändert übernommen worden. Hiernach wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung bewilligt.

6.2.17 § 16 der Satzung – Ort und Einberufung der Hauptversammlung



Umwandlungsbericht

Die Regelungen über den Ort und die Einberufung der Hauptversammlung in § 16 der Satzung der Brenntag SE entsprechen vollständig dem früheren § 15 der Satzung der Brenntag AG.

6.2.18 § 17 der Satzung – Teilnahme an / Übertragung der Hauptversammlung

Der bisherige § 16 Abs. 1 der Satzung der Brenntag AG geht vollumfänglich in § 17 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE und der bisherige § 16 Abs. 2 der Satzung der Brenntag AG geht vollumfänglich in § 17 Abs. 3 der Satzung der Brenntag SE auf.

Neu ist § 17 Abs. 2 der Satzung der Brenntag SE hinzugekommen. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Brenntag SE ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (sog. Online-Teilnahme). Unabhängig davon kann der Vorstand nach § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Brenntag SE den Aktionären auch die Möglichkeit einräumen, ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl). Der Vorstand macht die näheren Bestimmungen zu diesen Verfahren gemeinsam mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt. Nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Brenntag SE sind Aktionäre, die Online oder per Briefwahl an der Hauptversammlung teilnehmen, nicht berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.

6.2.19 § 18 der Satzung – Stimmrecht

§ 17 der Satzung der Brenntag AG, der das Stimmrecht regelte, bleibt von der Umwandlung inhaltlich vollständig unberührt und findet sich nun in § 18 der Satzung der Brenntag AG wieder.

6.2.20 § 19 der Satzung – Vorsitz in der Hauptversammlung

Ebenso führte die Umwandlungen nicht zu Änderungen des § 18 der Satzung der Brenntag AG. Dessen Vorschriften über den Vorsitz in der Hauptversammlung sind nun in § 19 der Satzung der Brenntag SE niedergelegt.

6.2.21 § 20 der Satzung – Beschlussfassung in der Hauptversammlung

§ 20 der Satzung der Brenntag SE enthält die Bestimmungen zur Beschlussfassung der Hauptversammlung. Von redaktionellen Änderungen abgesehen entspricht die Regelung vollumfänglich der bisherigen Rechtslage

#### Umwandlungsbericht

in § 19 der Satzung der Brenntag AG. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden daher weiterhin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzliche Vorschriften außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals (§ 20 der Satzung der Brenntag SE).

6.2.22 § 21 der Satzung – Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 21 der Satzung der Brenntag SE regelt das Geschäftsjahr und die Rechnungslegung. Die bisherigen Regelungen hierzu in § 20 der Satzung der Brenntag AG werden beibehalten.

6.2.23 § 22 der Satzung – Verwendung des Jahresüberschusses

Hinsichtlich der Verwendung des Jahresabschlusses, die nunmehr in § 22 der Satzung der Brenntag SE geregelt ist, besteht die bisherige Rechtslage des § 21 der Satzung der Brenntag AG ebenfalls unverändert fort.

6.2.24 § 23 der Satzung – Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre

Von der Umwandlung unberührt bleibt ferner der Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre, die von § 22 der Satzung der Brenntag AG in § 23 der Satzung der Brenntag SE überführt wurde.

6.2.25 § 24 der Satzung – Gründungskosten und Formwechselaufwand

§ 24 Abs. 1 und 2 der Satzung der Brenntag SE entsprechen dem früheren § 23 Abs. 1 und 2 der Satzung der Brenntag AG und tragen § 26 AktG Rechnung.

Der neu aufgenommene § 24 Abs. 3 der Satzung der Brenntag SE bestimmt, dass die Gesellschaft den Aufwand der Gründung der Brenntag SE durch Umwandlung der Brenntag AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu EUR 2.000.000 trägt. Auch diese Regelung war wegen der Gründungsvorschriften zwingend aufzunehmen.

6.2.26 § 25 der Satzung – Maßgebliche Sprache

§ 25 der Satzung der Brenntag SE sieht wie der bisherige § 24 der Satzung der Brenntag AG vor, dass im Zweifelsfall die deutsche Fassung der Satzung maßgeblich ist und die englische Fassung lediglich eine Übersetzung darstellt.



#### 7. Auswirkungen der Umwandlung

#### 7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

#### 7.1.1 Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Brenntag AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch die formwechselnde Umwandlung bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Infolge der formwechselnden Umwandlung ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, das jedoch durch Verweisungen in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE "übergehen".

#### 7.1.2 Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der Brenntag AG und der Brenntag SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der Brenntag AG entscheidet auch bei der Brenntag SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

#### 7.1.3 Anteilsverhältnisse bei der Brenntag SE nach der Umwandlung

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Brenntag AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

#### 7.1.4 Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der Brenntag AG und der Brenntag SE in Ziffer 4 dieses Umwandlungsberichts und die Erläuterung der Satzung der Brenntag SE in Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts.



#### 7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Brenntag AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der Brenntag SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

#### 7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der Brenntag AG bzw. Brenntag SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der Brenntag AG bzw. der Brenntag SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der Brenntag AG bzw. der Brenntag SE ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind dazu in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

#### 7.3.1 Besteuerung der Umwandlung

Die Brenntag AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer anfällt. Die Aktionäre der Brenntag AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der Brenntag SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die Brenntag AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der Brenntag AG führen wird.

#### 7.3.2 Besteuerung der zukünftigen Brenntag SE

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die Brenntag SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die Brenntag AG. Die Brenntag SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine



Umwandlungsbericht

deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die Brenntag AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

#### 7.3.3 Besteuerung der Aktionäre

Zukünftige Dividendenausschüttungen der Brenntag SE sowie Veräußerungen von Aktien der Brenntag SE werden bei den Aktionären der Brenntag SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der Brenntag AG bzw. Veräußerungen von Aktien der Brenntag AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

# 7.4 Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der Brenntag AG mit der Umwandlung Aktionäre der Brenntag SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Namen lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts). Da die Aktien der Brenntag AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG.

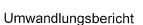
Die Brenntag Aktien unter der ISIN DE000A1DAHH0 sind zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Im Falle einer Optionsausübung unter der Optionsanleihe 2022 können weitere Brenntag Aktien entstehen, die dann unter der vorübergehenden ISIN DE000A254U88 zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen werden. Die Aktien der Gesellschaft sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München Tradegate Exchange einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Seit dem 21. Juni 2010 ist die Gesellschaft in dem Indiz MDAX gelistet.

Der Handel der Brenntag Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der Brenntag AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann Aktien der Brenntag SE) an jeder der oben aufgeführten Börsen handeln, an denen die Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in



Umwandlungsbericht

Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der Brenntag SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die Brenntag AG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den relevanten Zulassungsstellen der Deutschen Börse AG mitteilen.





**DEFINITIONEN** 

AktG definiert in Ziffer 1

Beteiligungsvereinbarung definiert in Ziffer 5.5

Brenntag Aktien definiert in Ziffer 2.4

Brenntag definiert in Ziffer 5.5

Beteiligungsvereinbarung

Brenntag Gruppe definiert in Ziffer 2

Brenntag Gruppe EU/EWR definiert in Ziffer 5.5

BVG definiert in Ziffer 5.5

**EBRG** definiert in Ziffer 5.5.5

**FSMA** definiert in Wichtiger Hinweis

MAR definiert in Ziffer 4.2.4

Mitgliedstaaten definiert in Ziffer 4.1

Order definiert in Wichtiger Hinweis

SEAG definiert in Ziffer 1

SEBG definiert in Ziffer 1

**SE-Richtlinie** definiert in Ziffer 5.5

SE-VO definiert in Ziffer 1

**Umwandlungsprüfer** definiert in Ziffer 5.2

UmwG definiert in Ziffer 1

Umwandlungszeitpunkt definiert in Ziffer 6.1.2

**USA** definiert in Wichtiger Hinweis

**WpHG** definiert in Ziffer 4.2.4



Umwandlungsbericht

Essen, den 21. April 2020

Dr. Christian Kohlpaintner

- Vorstandsvorsitzender -

Georg Müller

- Vorstandsmitglied -



Umwandlungsbericht

Anlage 1: Entwurf des Umwandlungsplans der Brenntag AG nebst Satzung der Brenntag SE vom 21. April 2020



### Verhandelt

am 21. April 2020

zu Essen

im Hause Messeallee 11, 45131 Essen, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte.

Vor dem Notar

## Dr. Stefan Galla

mit dem Amtssitz in

Essen

erschienen heute, von Person bekannt:

- 1. Herr Georg Müller, geboren am 19.08.1965 und
- 2. Herr Dr. Frank Adolf Fischer, geboren am 15.01.1967

beide geschäftsansässig in der Messeallee 11, 45131 Essen, Deutschland und beide nach Angabe hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern der Erschienene zu 1. als gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und der Erschienene zu 2. als gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigter Prokurist der Brenntag AG mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 28589.

Der beurkundende Notar bescheinigt die vorstehenden Vertretungsverhältnisse aufgrund seiner heutigen Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister (AG Essen, HRB 28589).

Auf Befragen des Notars verneinten die Erschienenen eine die Beurkundung ausschließende Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen baten, handelnd wie angegeben, um die Beurkundung der folgenden Erklärungen:

#### UMWANDLUNGSPLAN

der

#### **BRENNTAG AG**

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) zur

**BRENNTAG SE** 

#### VORBEMERKUNGEN:

- V.1 Die Brenntag AG (Brenntag oder die Gesellschaft) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Essen, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 28589 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse ist Messeallee 11, 45131 Essen, Deutschland. Brenntag ist global marktführendes Unternehmen in der Chemiedistribution und erleichtert sowohl Herstellern als auch Nutzern von Chemikalien weltweit den Marktzugang zu Produkten und Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Industrie- und Spezialchemikalien. Die Aktien der Gesellschaft unter der ISIN DE000A1DAHH0 sind zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard lm zugelassen. Falle Optionsausübung unter der Optionsanleihe 2022 können weitere Brenntag Aktien entstehen, die dann unter der vorübergehenden ISIN DE000A254U88 zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen werden. Die Aktien der Gesellschaft sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Tradegate Exchange einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Seit dem 21. Juni 2010 ist die Gesellschaft in dem Indiz MDAX gelistet. Brenntag betreibt ein weltweites Netzwerk mit mehr als 580 Standorten in 76 Ländern und hat nahezu allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Tochtergesellschaften.
- V.2 Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum EUR 154.500.000,00 und ist eingeteilt in ebenso viele Stückaktien (ohne Nennbetrag). Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1,00. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Brenntag AG lauten die Aktien auf den Namen.
- V.3 Es ist beabsichtigt, Brenntag gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (*SE-VO*) in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umzuwandeln (*Umwandlung*). Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

- vom 22. Dezember 2004 (*SEAG*) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (*SEBG*) zur Anwendung.
- In der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) sieht Brenntag die V.4 zeitgemäße heutigen Unternehmenskultur und zur Bei Brenntag und der mit Brenntag verbundenen Rechtsform. Unternehmen (Brenntag Gruppe) arbeiten Menschen aus über 100 Nationen, davon rund 90% außerhalb Deutschlands. Die Umwandlung steht für die globale Ausrichtung und Identität der Brenntag Gruppe. Die Umwandlung in die moderne und europäisch geprägte Rechtsform der SE ermöglicht es der Gesellschaft weiterhin, das angestrebte Wachstum sowie die erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem fortzuführen.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Gesellschaft den folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

#### **FESTLEGUNGEN:**

# § 1 Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE

- 1.1 Brenntag wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in die Rechtsform einer Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umgewandelt.
- Die Gesellschaft hat unter anderem mit der Brenntag HoldCo B.V. mit 1.2 Hauptsitz in Amsterdam und Geschäftsanschrift Donker Duyvisweg 44, 3316BM Dordrecht, Niederlande, eingetragen in dem Register der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Registernummer 24426605, seit dem 19. Dezember 2007 eine (mittelbare) Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat, die im Sinne des Art. 2 Abs. 4 SE-VO seit mindestens zwei Jahren besteht und dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Sämtliche Anteile an der Brenntag HoldCo B.V. werden seit dem 19. Dezember 2007 von der Holding GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 28683, gehalten. Brenntag ist seit dem 29. Juni 2006 (damals firmierend unter BRAHMS Chemical Acquisition GmbH, anschließend firmierend unter Brenntag Management GmbH und seit dem 11. März 2010 (damals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 22178)

firmierend in der heutigen Rechtsform als Brenntag AG) Alleingesellschafterin der Brenntag Holding GmbH und hält damit mittelbar nicht nur sämtliche Anteile an der Brenntag HoldCo B.V., sondern verfügt auch mittelbar über sämtliche mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte. Die Gesellschaft übt damit beherrschenden Einfluss auf die Brenntag HoldCo B.V. als Tochtergesellschaft aus. womit die gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erforderlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung der Gesellschaft in eine SE erfüllt sind. Zudem hält die Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren mittelbar sämtliche Anteile an zahlreichen weiteren Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Gesellschaft wird auch nach Formwechsel in die neue Rechtsform ihren Sitz ihre Hauptverwaltung weiterhin in Essen, Deutschland, beibehalten.

- Die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE hat weder ihre Auflösung noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE unter der Firma "Brenntag SE" weiter. Folglich besteht ebenfalls aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch die Beteiligung der Aktionäre unverändert an der Brenntag SE fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.
- 1.4 Die Brenntag SE wird wie die Brenntag AG über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) besteht. Die Aufsichtsratsmandate der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben von der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE unberührt, da der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO greift; die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Umwandlung in die Brenntag SE bleiben unverändert bestehen.
- 1.5 Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung; dies ist gesetzlich auch nicht vorgesehen.

# § 2 Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, dem Handelsregister des Amtsgerichts Essen, wirksam (*Umwandlungszeitpunkt*).

# § 3 Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der Brenntag SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet "Brenntag SE".
- 3.2 Der Sitz der Brenntag SE wird weiterhin Essen, Deutschland, sein; dort befindet sich auch die Hauptverwaltung.
- 3.3 Die Brenntag SE erhält die als <u>Anlage</u> beigefügte Satzung (deutsche Fassung), die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.
- 3.4 Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 154.500.000,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 154.500.000) wird zum Grundkapital der Brenntag SE.
- 3.5 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der Brenntag SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Brenntag SE, wie sie unmittelbar Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Brenntag AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.6 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen
  - (i) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Brenntag SE (§ 4 Abs. 1 und 3 der Satzung der Brenntag SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Brenntag AG (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Brenntag AG),
  - (ii) das genehmigte Kapital gemäß § 5 der Satzung der Brenntag SE dem genehmigten Kapital gemäß § 5 der Satzung der Brenntag AG,

(iii) die bedingten Kapitalia gemäß § 6, § 6a der Satzung der Brenntag SE den bedingten Kapitalia gemäß § 6, § 6a der Satzung der Brenntag AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals, der enthaltenen Beträge des genehmigten Kapitals und der bedingten Kapitalia der Brenntag AG gelten auch für die Brenntag SE.

Der Aufsichtsrat der Brenntag AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der Brenntag SE) wird ermächtigt, etwaige sich aus diesem 3.6 ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der beiliegenden Satzung der Brenntag SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Brenntag AG vorzunehmen.

# § 4 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Brenntag AG

- 4.1 Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der Brenntag AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die Brenntag SE fort.
- 4.2 Dies insbesondere für (i) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 7 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe Optionsvon oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht und zum Ausschluss des Bezugsrechts, für (ii) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des AktG zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken sowie für (iii) die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Anpassung der Aufsichtsratsvergütung. Die vorgenannten Ermächtigungen unter (i) und (ii) gelten jeweils bis zum 19. Juni 2023 und beziehen sich somit ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der Brenntag SE und nicht mehr auf Aktien der Brenntag AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der Brenntag SE fort.

# § 5 Organe der Gesellschaft

Gemäß § 8 der Satzung der Brenntag SE wird die dualistische Leitungsstruktur bestehend aus einem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsrat als Kontrollorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO unverändert fortbestehen.

#### § 6 Vorstand

- 6.1 Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Brenntag SE wird der Vorstand weiterhin aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- 6.2 Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Brenntag SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO ist davon auszugehen, dass die derzeitig amtierenden Mitglieder des Vorstands von Brenntag zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Brenntag SE bestellt werden. Dies sind Dr. Christian Kohlpaintner (als Vorstandsvorsitzender), Karsten Beckmann, Markus Klähn, Georg Müller sowie Henri Nejade.

# § 7 Aufsichtsrat

- 7.1 Gemäß § 11 der Satzung der Brenntag SE wird bei der Brenntag SE ein Aufsichtsrat gebildet, der wie bisher bei der Brenntag AG aus 6 Mitgliedern besteht. Sämtliche Mitglieder werden weiterhin Anteilseignervertreter sein (§ 96 Abs. 1 letzter Hs. AktG) und von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 Abs. 1 AktG).
- 7.2 Die Ämter der Mitglieder im Aufsichtsrat von Brenntag bestehen aufgrund der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Eintritt des Umwandlungszeitpunkts weiterhin fort. Aufsichtsratsmitglieder der Brenntag SE werden folglich diejenigen Mitglieder sein, die zum Umwandlungszeitpunkt Aufsichtsratsmitglied der Brenntag AG sind. Die Aufsichtsratsmandate der Mitglieder Stefan Zuschke, Dr. Andreas Rittstieg, Stefanie Berlinger und Doreen Nowotne enden mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2020, d.h. mit Beendigung der für den 10. Juni 2020 Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist in seiner Sitzung vom 17. April 2020 der Empfehlung des Präsidial- und Nominierungsausschusses

gefolgt und hat beschlossen der Hauptversammlung Frau Stefanie Berlinger und Herrn Dr. Andreas Rittstieg zur Wahl in den Aufsichtsrat der Brenntag AG mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, sowie Frau Doreen Nowotne und Herrn Richard Ridinger zur Wahl in den Aufsichtsrat der Brenntag AG mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung die über Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, vorzuschlagen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung Hauptversammlung oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Bestellung wird somit der Aufsichtsrat der Brenntag SE bestehen aus Doreen Nowotne (die beabsichtigt, für den Fall ihrer Wahl für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren), Dr. Andreas Rittstieg (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Stefanie Berlinger, Wijnand Donkers, Ulrich Harnacke und Richard Ridinger.

7.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der Brenntag SE beträgt jeweils die Dauer der noch verbliebenen Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Brenntag AG.

# § 8 Sonderrechte und Sondervorteile

- Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden über die in § 3.5 und § 3.6 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt, und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen. Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass besondere Rechte (z.B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des Kontinuitätsprinzips unangetastet bleiben; die Sonderrechte setzen sich in der Rechtsform der SE unangetastet fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.
- Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO werden im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Brenntag SE) davon auszugehen ist, dass die zurzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu Vorstandsmitgliedern der Brenntag SE bestellt werden (siehe § 6). Darüber hinaus werden

sämtliche zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit Eintritt des Umwandlungszeitpunktes zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Brenntag SE (siehe § 7).

#### § 9

# Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Brenntag SE

- 9.1 Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Brenntag SE
  - (i) Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (*Mitgliedstaaten*) beschäftigten Arbeitnehmer von Brenntag und ihren Tochtergesellschaften (*Brenntag Gruppe EU/EWR*) in der künftigen Brenntag SE.
  - (ii) Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (*SE-Richtlinie*) in deutsches Recht umsetzt. Ergänzend hierzu sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden.
  - (iii) **SEBG** Das sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand von Brenntag – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium repräsentiert werden. Das BVG setzt sich aus Vertretern der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer von Brenntag und deren betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer (siehe dazu auch nachfolgend § 9.3).

(iv) Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der Brenntag SE (*Brenntag Beteiligungsvereinbarung*). Zum möglichen Inhalt einer solchen Beteiligungsvereinbarung siehe nachfolgenden § 9.4.

Gemäß § 2 Abs. 8 bis 12 SEBG bezeichnen die nachfolgenden Begrifflichkeiten Folgendes:

- Beteiligung der Arbeitnehmer: jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung. Anhöruna und Mitbestimmung durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- Beteiligungsrechte: Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen.
- Unterrichtung: die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.
- Anhörung: die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertreten und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.

Mitbestimmung: die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

#### 9.2 Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand von Brenntag – die Arbeitnehmervertretungen von Brenntag sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG auffordert. Nur wenn keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Die Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der Brenntag AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand von Brenntag die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen die Brenntag Gruppe EU/EWR Arbeitnehmer beschäftigt, am 22. Oktober 2019 über die beabsichtigte Umwandlung der Brenntag AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert.

#### 9.3 Bildung und Zusammensetzung des BVG

#### (i) Verfahren

Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG soll die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb von zehn Wochen nach der in § 4 Abs. 2 und 3 SEBG vorgeschriebenen Information erfolgen. Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) des BVG sind den Leitungen unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: dem Vorstand von Brenntag – die Mitglieder des BVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, hat der Vorstand von Brenntag zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Das BVG hat sich am 22. Januar 2020 auf Einladung des Vorstands von Brenntag konstituiert. Mit dem Tag der Konstituierung haben die Verhandlungen zwischen dem Vorstand von Brenntag und dem BVG über die Brenntag Beteiligungsvereinbarung begonnen.

#### (ii) Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet.

Ausgehend von den Beschäftigungszahlen zum 1. September 2019 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im besonderen Verhandlungsgremium
Belgien	275	3,95	1
Bulgarien	47	0,68	1
Dänemark	134	1,93	1
Deutschland	1.781	25,59	3
Finnland	24	0,34	1
Frankreich	728	10,46	2
Irland	18	0,26	1
Italien	580	8,33	1
Kroatien	27	0,39	1
Lettland	14	0,20	1
Litauen	24	0,34	1
Niederlande	332	4,77	1
Norwegen	30	0,43	1
Österreich	244	3,51	1
Polen	647	9,29	1
Portugal	80	1,15	1
Rumänien	94	1,35	1
Schweden	143	2,05	1
Slowakei	92	1,32	1

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im besonderen Verhandlungsgremium
Slowenien	8	0,11	1
Spanien	493	7,08	1
Tschechien	132	1,90	1
Ungarn	90	1,29	1
UK	924	13,27	2
Gesamt	6.961	100	28

Soweit während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur und Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

#### (iii) Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG wurden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern der auf höchster Ebene vorhandenen Arbeitnehmervertretung gebildet wurde. Dies sind die Mitglieder des Konzernbetriebsrats. Betriebsratslose Betriebe und Unternehmen in Deutschland werden von den Mitgliedern des Wahlgremiums mitvertreten. Die Wahl und die Gewichtung der Stimmen im Wahlgremium richten sich nach § 10 SEBG.

Wählbar in das BVG sind gemäß § 6 Abs. 2 SEBG im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG) sowie Vertreter der in der Brenntag Gruppe EU/EWR vertretenen Gewerkschaften, wobei Frauen und Männer – wenngleich nicht zwingend, aber doch nach Möglichkeit – entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen, damit das BVG

hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ein Spiegelbild der Belegschaft darstellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Gehören wie hier dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, war gemäß §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist. Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Außerdem sollen gemäß § 7 Abs. 2 SEBG bei der Wahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des BVG alle an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (d.h. hier Brenntag), durch mindestens ein Mitglied im BVG vertreten sein.

#### (iv) Wahl der übrigen Mitglieder des BVG

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des BVG richtet sich nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

9.4 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer

#### (i) Grundzüge

Ab dem Tag der Konstituierung des BVG kann der Vorstand von Brenntag mit dem BVG Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Brenntag SE aufnehmen. Gegenstand der Brenntag Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten sein (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats). Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. In beiden Fällen würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den

Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Außerdem würde ein Beschluss nach § 16 Abs. 1 SEBG das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

(ii) Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem BVG

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung (siehe unter § 9.1). Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG Folgendes festgelegt:

 der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

#### Wenn ein SE-Betriebsrat gebildet wird:

- die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
- der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird:

 die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

#### (iii) Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abzubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen der Leitung - hier: dem Vorstand von Brenntag - und dem BVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) auch vereinbart werden. Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Brenntag SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Über außergewöhnliche Umstände. Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die Brenntag SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der Brenntag AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

9.5 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen, trägt die Brenntag AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die Brenntag SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, Literatur) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

9.6 Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen

Die Umwandlung der Brenntag AG in die Brenntag SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

#### § 10

# Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR bleiben von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.
- 10.2 Für die Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR ggfls. geltende individualrechtliche oder kollektivrechtliche Vereinbarungen gelten unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.
- 10.3 Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die in der Brenntag Gruppe EU/EWR bestehenden Arbeitnehmervertretungen.
- 10.4 Sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Brenntag Gruppe EU/EWR entfalten könnten, sind im vorliegenden Zusammenhang nicht geplant.

#### § 11 Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

Zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Brenntag SE sowie – sofern diese durchgeführt wird – zum Prüfer für eine

prüferische Durchsicht der bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellenden unterjährigen Finanzberichte wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf bestellt. Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der Brenntag SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in die Brenntag SE in das Handelsregister eingetragen wird.

#### § 12 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 24 Abs. 3 der Satzung der Brenntag SE festgelegten Betrag von EUR 2.000.000.

Hierüber ist diese Niederschrift aufgenommen, den Erschienenen samt der Anlage vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben und auch von mir, dem Notar, unterschrieben und besiegelt worden.

#### Anlage: Satzung Brenntag SE

#### SATZUNG DER BRENNTAG SE

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 FIRMA, SITZ UND DAUER

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Brenntag SE.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## § 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Chemiedistribution sowie die Beteiligung an Unternehmen sowie die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen aller Art, insbesondere solchen der Chemiedistribution, d.h. des Handels mit chemischen Erzeugnissen aller Art, des Umschlags und der Lagerung derartiger Artikel, der anwendungstechnischen Beratung für die gehandelten Produkte sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen an verbundene Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen erwerben; sie darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

## § 3 BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONSÜBERMITTLUNG

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) bis d) WpHG und unbeschadet des § 49 Abs. 1 WpHG ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, soweit nicht der Vorstand eine andere gesetzlich zulässige Form bestimmt. Gleiches gilt für die Übermittlung derartiger Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre durch Dritte.

#### II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

#### § 4 HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 154.500.000,00 (in Worten: Euro einhundertvierundfünfzig Millionen fünfhunderttausend).

Es wurde in Höhe von EUR 41.000.000 (in Worten: Euro einundvierzig Millionen) durch Formwechsel der im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 18799 eingetragenen Brenntag Management GmbH mit dem Sitz in Mülheim an der Ruhr erbracht.

- (2) Das Grundkapital der Brenntag SE wurde in voller Höhe im Wege der Umwandlung der Brenntag AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht.
- (3) Es ist eingeteilt in 154.500.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien.

# § 5 GENEHMIGTES KAPITAL

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 19. Juni 2023 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 35.000.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 35.000.000 (in Worten: fünfunddreißig Millionen) neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).
- (2) Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder nach § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals auszuschließen:
  - 1. um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
  - bei Sachkapitalerhöhungen, insbesondere aber ohne Beschränkung hierauf – zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;

- 3. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die nach dieser Ziffer 3 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgebend für die Grenze von 10 % ist die Grundkapitalziffer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Ermächtigung. Sollte im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, so ist dieser niedrigere Wert maßgeblich. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von während der Laufzeit dieses genehmigten Kapitals bis zu seiner jeweiligen Ausnutzung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht begründen, ausgegeben werden oder auszugeben sind. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen neuen oder eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit genehmigten Kapitals bis zu seiner jeweiligen Ausnutzung auf anderer Grundlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben oder als eigene Aktien veräußert werden:
- 4. um den Inhabern von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht begründen (bzw. Kombinationen all dieser Instrumente) ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte oder Erfüllung der Pflichten aus den genannten Instrumenten zustehen würde;
- 5. zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandlungs- und Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht begründen (bzw. Kombinationen all dieser Instrumente).

Die Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien und zusammen mit neuen Aktien aus genehmigtem Kapital oder eigenen Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung

bis zu ihrer Ausnutzung durch Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden, sowie zusammen mit Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung durch Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Umtausch in oder den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals Maßgebend entfällt. für die Berechnung der Grenze 10 % des Grundkapitals ist die Grundkapitalziffer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung. Sollte im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, so ist dieser niedrigere Wert maßgeblich.

- (3) Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach Durchführung einer jeden Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu ändern.

#### § 6 BEDINGTES KAPITAL

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 25.750.000,00 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 25.750.000 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend) neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital**).
- (2) Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten bzw. Gewinnschuldverschreibungen mit Options-Wandlungsrecht, die gemäß der Ermächtigung Hauptversammlung vom 17. Juni 2014 unter Tagesordnungspunkt 8 (2) von der Gesellschaft, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen ausgegeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Optionsund Wandelschuldverschreibungen Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus dem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien entspricht dabei dem nach Maßgabe der genannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

#### § 6a BEDINGTES KAPITAL 2018

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 15.450.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen vierhundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 15.450.000 (in Worten: fünfzehn Millionen vierhundertfünfzigtausend) neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018).
- (2) Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten bzw. Gewinnschuldverschreibungen mit Options-Wandlungsrecht, die gemäß der Ermächtigung Hauptversammlung vom 20. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 7 (2) von der Gesellschaft, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Optionsund Wandelschuldverschreibungen Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus dem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien entspricht dabei dem nach Maßgabe der genannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

# § 7 NAMENSAKTIEN, AKTIENURKUNDEN

- (1) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben.
- (2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteilsscheinen, Erneuerungsscheinen, Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die betreffenden Urkunden werden durch den Vorstand allein unterzeichnet.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

#### III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

## § 8 DUALISTISCHES LEITUNGSSYSTEM

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

#### IV. DER VORSTAND

## § 9 ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen oder die Verlängerung der Amtszeit sind zulässig.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nicht etwas anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
  - a) wesentliche Änderungen der Geschäftsstrategie der Brenntag Gruppe;
  - b) die Erschließung neuer oder die Beendigung bestehender Geschäftsaktivitäten, sofern die Maßnahme für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist und
  - c) den Abschluss oder die Änderung einer Vereinbarung über die Aufnahme von Krediten, Darlehen, die Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Maßnahme für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung und legt hierin insbesondere über den in der Satzung geregelten Katalog von

Geschäften hinausgehende Geschäfte fest, zu deren Vornahme die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist und bestimmt im Einzelfall die Wertgrenzen für die Ermittlung der Wesentlichkeit.

#### § 10 VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Vorstand, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden; Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB kann erteilt werden.

#### V. DER AUFSICHTSRAT

# § 11 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND AMTSNIEDERLEGUNG

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des Ersatzmitglieds erlischt in diesem Fall mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet, sofern auf dieser Hauptversammlung Ersatzwahl vorgenommen wird. Wird auf der Hauptversammlung keine Ersatzwahl vorgenommen, so verlängert sich die Amtszeit des Ersatzmitglieds bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden vertreten durch seinen Stellvertreter –, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

Der nach Satz 1 Empfangsberechtigte kann einer Verkürzung der Frist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Frist zustimmen.

# § 12 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte – soweit eine kürzere Zeit nicht bestimmt wird – für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

#### § 13 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmen den Tagungsort. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.
- (2) Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden; dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Beurteilung eines dringenden Falls. Die Arbeitsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig zugesandt werden. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen. sowie durch Kombination der Kommunikationswege, alle wenn Aufsichtsratsmitglieder Beschlussfassung teilnehmen oder wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats diese Art der Abstimmung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zugleich zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht.
- (6) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (8) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten, und diese Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

#### § 14 GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS; SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

#### § 15 VERGÜTUNG

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung bewilligt.

#### VI. HAUPTVERSAMMLUNG

#### § 16 ORT UND EINBERUFUNG

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen F\u00e4llen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierb\u00f6rse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind dabei nicht mitzurechnen.

# § 17 TEILNAHME AN / ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung zur Teilnahme bei der Gesellschaft oder einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugegangen ist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Unabhängig davon kann der Vorstand den Aktionären die Möglichkeit einräumen, ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl). Die vom Vorstand zu diesen Verfahren getroffenen Bestimmungen werden mit der Einberufung Hauptversammlung bekannt gemacht. Aktionäre, die gemäß Satz 1 und Satz 2 an der Hauptversammlung teilnehmen, sind nicht berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.
- (3) Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen, sofern dies in der Einberufung zu der Hauptversammlung angekündigt wurde.

#### § 18 STIMMRECHT

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Gesellschaft in der Einberufung Erleichterungen vorsehen, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen.
- (3) Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

# §19 VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmte Person. Trifft der Aufsichtsratsvorsitzende keine solche Bestimmung oder übernimmt die durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmte Person den Vorsitz der Hauptversammlung nicht, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

#### § 20 BESCHLUSSFASSUNG

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzliche Vorschriften außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

#### VII. JAHRESABSCHLUSS

#### § 21 GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

#### § 22 VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Absatz (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

## § 23 MASSSTAB FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG DER AKTIONÄRE

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

#### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 24 GRÜNDUNGSKOSTEN/ FORMWECHSELAUFWAND

- (1) Die Gesellschaft hat die Kosten ihrer Gründung (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notargebühren) bis zu EUR 2.500 getragen.
- (2) Die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 250.000.

(3) Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Gründung der Brenntag SE durch Umwandlung der Brenntag AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu EUR 2.000.000.

#### § 25 MASSGEBLICHE SPRACHE

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung dieser Satzung maßgeblich. Die englische Fassung ist lediglich eine Übersetzung.



Umwandlungsbericht

# Anlage 2: Aufstellung verbundener Unternehmen, assoziierter Unternehmen und Beteiligungen

lfd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	unmittel - bar % <sup>1)</sup>	mittel- bar % 1)	durch- gerech- net % 1)	über Ifd. Nr.
,	Brenntag AG	Essen				
In de	en Konzernabschluss einbezogene Tochter	<u>unternehmen</u>				
Alge	rien					
2	? Alliance Chimie Algerie SPA	Algier	0,00	100,00	99,94	67
Arge	ntinien					
3	Brenntag Argentina S.A.	Buenos Aires	0,00	90,00 10,00	100,00	123 114
Aust	ralien			. 0,00		11.7
4	Brenntag Australia Pty. Ltd.	Mulgrave	0,00	100,00	100,00	152
Bang	ladesch					
5	BRENNTAG BANGLADESH SERVICES LTD.	Dhaka	0,00	100,00	100,00	6
6		Dhaka	0,00	100,00	100,00	123
7	BRENNTAG BANGLADESH FORMULATION LTD.	Dhaka	0,00	100,00	100,00	123
Belgi	en					
8	European Polymers and Chemicals	Deerlijk	0,00	100,00	100,00	128
9	Distribution BVBA BRENNTAG NV	Deerlijk	0,00	99,99	100,00	68
		•		0,01	,	54
Boliv 10	ien Brenntag Bolivia S.R.L.	Santa Cruz	0,00	90,00	100,00	400
,,,	Distinct Divid S.A.E.	Odina Ciuz	0,00	10,00	100,00	123 115
Brasi	lien					
11	Brenntag Quimica Brasil Ltda.	Guarulhos, Estado de Sao Paulo	0,00	100,00	100,00	123
4.0				0,00		115
	Quimilog Transportes e Logística Ltda. Quimisa S.A.	Brusque		100,00	100,00 <sup>2)</sup>	11
	wannou o., t.	Brusque	0,00	100,00	100,00 2)	11
Bulga		0.5				
14	BRENNTAG BULGARIA EOOD	Sofia	0,00	100,00	100,00	123
Chile	5					
15	Brenntag Chile Comercial e Industrial Limitada	Santiago	0,00	95,00	100,00	123
				5,00		115
China						
16	Shanghai Yi Rong International Trading Co., Ltd.	Shanghai	0,00	75,00	100,00	21
				25,00		80
17	Shenzhen Wellstar Trading Co., Ltd.	Shenzhen	0,00	100,00	51,00	79
18	Tianjin Tai Rong Chemical Trading Co., Ltd. Tianjin Zhong Yung Chemical Warehousing	Tianjin	0,00	100,00	100,00	21
19	Co., Ltd.	Tianjin	0,00	100,00	100,00	80



lfd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	unmittel bar % <sup>1)</sup>	mittel- bar % <sup>1)</sup>	durch- gerech- net % 1)		über Ifd. Nr.
20	Shanghai Wellstar Trading Co., Ltd.	Shanghai	0,00	100,00	51,00		79
21	Shanghai Jia Rong Trading Co., Ltd.	Shanghai	0,00	100,00	100,00		19
22	Shanghai Anyijie Chemical Logistic Co., Ltd.	-			•		
		•	0,00	100,00	100,00		19
23	Guangzhou Wellstar Trading Co., Ltd.	Guangzhou	0,00	100,00	51,00		79
24	Guangzhou Fan Ya Jia Rong Trading Co., Ltd.	Guangzhou	0,00	60,00	100,00		21
				40,00			18
25	Brenntag Cangzhou Chemical Co., Ltd	Cangzhou	0,00	79,40	100,00		19
				20,60			80
26	Brenntag (Zhangjiagang) Chemical Co., Ltd	Zhangjiagang	0,00	100,00	100,00		80
27	Brenntag (Shanghai) Enterprise Management Co., Ltd.	Shanghai	0,00	100,00	100,00		123
Costa	Rica						
	Quimicos Holanda Costa Rica S.A.	San Jose	0,00	100,00	100,00		123
				,			
Curac		_					
	H.C.I. (Curaçao) N.V.	Curaçao	0,00	100,00	100,00		123
30	HCI Shipping N.V.	Curaçao	0,00	100,00	100,00		29
Dänen	mark						
31	Aktieselskabet af 1. Januar 1987	Ballerup	0,00	100,00	100,00		32
32	Brenntag Nordic A/S	Ballerup	0,00	100,00	100,00		123
Deuts	chland						
33	BRENNTAG International Chemicals GmbH	Essen	0,00	100,00	100,00		57
34	Brenntag Real Estate GmbH	Essen	0,00	100,00	100,00		
	Brenntag Vermögensmanagement GmbH				· ·		54
		Zossen	0,00	100,00	100,00		54
36	CLG Lagerhaus GmbH	Duisburg 	0,00	100,00	100,00		57
37	CLG Lagerhaus GmbH & Co. KG	Essen	0,00	100,00 0,00	100,00		57 36
38	CM Komplementär 03-018 GmbH & Co. KG	Eccon	0.00		100.00		
50	CM Rompiemental 03-016 GmbH & Co. RG	Essen	0,00	100,00	100,00		51
00	OHI6 1 17 00 040 0 1110 0 440			0,00			56
39	CM Komplementär 03-019 GmbH & Co. KG	Essen	0,00	100,00	100,00		52
				0,00			38
40	CM Komplementär 03-020 GmbH & Co. KG	Essen	0,00	100,00	100,00		53
				0,00			39
41	CVB Albert Carl GmbH & Co. KG Berlin	Berlin	0,00	100,00	51,00		42
				0,00	,		45
42	CVH Chemie-Vertrieb GmbH & Co.	Hannover	0,00	51,00	E1 00		57
72	Hannover KG	Haimovei	0,00		51,00		57
	CVH Chemie-Vertrieb			0,00			43
	Verwaltungsgesellschaft mbH	Hannover	0,00	51,00	51,00		57
	CVM Chemie-Vertrieb Magdeburg GmbH &	Magdeburg	0,00	100,00	E1 00		40
77	Co. KG	Magdeburg	0,00	0,00	51,00		42
45	CVP Chemie-Vertrieb Berlin GmbH	Berlin	0,00	100,00	51,00		45 42
	ROSEA Grundstücks-	DOMIN	0,00	100,00	31,00		42
46	Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Hüttenheim KG	Düsseldorf	0,00	94,00	94,00	3)	57
	Fred Holmberg & Co GmbH i. L.	Hamburg	0,00	100,00	100,00		148
	ACU PHARMA und CHEMIE GmbH	Apolda	0,00	100,00	100,00		57
	BBG - Berlin-Brandenburger Lager- und	- present	5,00	, 55,00	, 50,00		51
49	Distributionsgesellschaft Biesterfeld Brenntag mbH	Hoppegarten	0,00	50,00	100,00		57
				50,00			50
50	BCD Chemie GmbH	Hamburg	0,00	100,00	100,00		57
			5,00	,	. 55,00		91



lfd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	unmittel - bar % 1)	mittel- bar % <sup>1)</sup>	durch- gerech- net % 1)	über Ifd. Nr.
******						
51	Blitz 03-1161 GmbH	Mülheim an der Ruhr	0,00	100,00	100,00	56
52	Blitz 03-1162 GmbH	Mülheim an der Ruhr	0,00	100,00	100,00	38
53	Blitz 03-1163 GmbH	Mülheim an der Ruhr	0,00	100,00	100,00	39
54	Brenntag Beteiligungs GmbH	Essen	0,00	100,00	100,00	60
55	Brenntag European Services GmbH & Co. KG	Zossen	0,00	100,00	100,00	54
				0,00		35
	Brenntag Foreign Holding GmbH	Essen	0,00	100,00	100,00	54
57	Brenntag Germany Holding GmbH	Essen	0,00	100,00	100,00	54
58	Brenntag Global Services GmbH	Zossen	0,00	100,00	100,00	55
59	BRENNTAG GmbH	Duisburg	0,00	100,00	100,00	57
60	Brenntag Holding GmbH	Essen	100,00	0,00	100,00	1
	nikanische Republik					
61	BRENNTAG CARIBE S.R.L.	Santo Domingo	0,00	100,00 0,00	100,00	123 114
Ecuac	lor					
62	BRENNTAG ECUADOR S.A.	Guayaquil	0,00	100,00	100,00	123
				0,00		114
El Sal	vador					
63	BRENNTAG EL SALVADOR, S.A. DE C.V.	Soyapango	0,00	100,00 0,00	100,00	123 115
Finnla	md					
	Brenntag Nordic OY	Vantaa	0,00	100,00	100,00	123
Frankı	reich					
65	METAUSEL SAS	Chassieu	0,00	100,00	99,94	66
66	BRENNTAG SA	Chassieu	0,00	99,94	99,94	68
	BRENNTAG MAGHREB SAS	Vitrolles	0,00	100,00	99,94	69
	BRENNTAG FRANCE HOLDING SAS	Chassieu	0,00	100,00	100.00	70
	BRENNTAG EXPORT SARL	Vitrolles	0,00	100,00	99,94	66
	BRACHEM FRANCE HOLDING SAS	Chassieu	0,00	100,00	100,00	60
		Sotteville Les	0,00		100,00	00
71	Multisol International Services SAS	Rouen	0,00	80,00	100,00	68
72	SOCIETE COMMERCIALE TARDY ET CIE.	Vitrolles	0,00	20,00 51,00	50,97	73 69
	SARL Multisol France SAS	Villebon sur Yvette	0,00	100.00	100,00	68
			0,00	.00,00	100,00	00
Ghana 74	Brenntag Ghana Limited	Agoro	0.00	100.00	100.00	400
74	breintag Ghana Linned	Accra	0,00	100,00	100,00	123
	enland	D. 1.15	2.22	100.00	400.00	
15	Brenntag Hellas Chimika Monoprosopi EPE	Penteli	0,00	100,00	100,00	126
Guater		•				
76	BRENNTAG GUATEMALA S.A.	Guatemala City	0,00	99,97 0,03	100,00	123 114
londu	ras					
77	BRENNTAG HONDURAS, S.A.	San Pedro Sula	0,00	98,51	100,00	123



lfd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	unmittel - bar % <sup>1)</sup>	mittel- bar % 1)	durch- gerech- net % 1)	über Ifd. Nr.
				1,49		114
Hong	kong					
78	Brenntag Chemicals (HK) Pte Limited	Hongkong	0,00	100,00	100,00	152
79	WELLSTAR ENTERPRISES (HONG KONG) COMPANY LIMITED	Hongkong	0,00	51,00	51,00	123
80	Zhong Yung (International) Chemical Co	Hongkong	0,00	100,00	100,00	123
Indie	n					
81	(	Mumbai	0,00	100,00	100,00	152
82	RAJ PETRO SPECIALITIES PRIVATE LIMITED	Mumbai	0,00	65,00	65,00	123
Indor	nesien					
	PT. Brenntag	Jakarta Selatan	0,00	100,00	100,00	152
	PT. Dharmala HCI i. L. PT. TAT PETROLEUM INDONESIA i. L.	Jakarta South Jakarta	0,00	91,14	91,14	123
00	TI. TAT FETNOLLOW INDONESIA I. L.	South Jakana	0,00	100,00 0,00	100,00	152 83
irland						
86	Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Limited	Dublin	0,00	100,00	100,00	216
Italier	1					
87	NATURAL WORLD S.R.L.	Lugo	0,00	100,00	100,00	89
88	CHIMAB S.p.A.	Campodarsego (Padua)	0,00	100,00	100,00	89
89	BRENNTAG S.P.A.	Assago	0,00	100,00	100,00	123
Kanad		<b></b> .				
90 91	BRENNTAG CANADA INC. CCC Chemical Distribution Inc.	Toronto Toronto	0,00 0,00	100,00 100,00	100,00 100,00	112
	Pachem Distribution Inc.	Laval	0,00	100,00	100,00	90 90
Kenia	Brenntag Kenya Limited	Naire fe	0.00	100.00	100.00	400
		Nairobi	0,00	100,00	100,00	123
Kolum 94	nbien CONQUIMICA SAS	Itagui	0,00	100,00	100,00	96
95	BRENNTAG COLOMBIA ZONA FRANCA	Barranquilla	0,00	100,00	100,00	96
96	S.A.S. BRENNTAG COLOMBIA S.A.	Bogotá D.C.	0,00	94,87		
50	DICENTIAL OCCUMENT O.A.	Bogota D.C.	0,00	94,67 4,15	100,00	123 115
				0,41		112
				0,38		114
Kroati	en			0,19		118
97	BRENNTAG HRVATSKA d.o.o.	Zagreb	0,00	100,00	100,00	126
Lettlar						
	SIA BRENNTAG LATVIA	Riga	0,00	100,00	100,00	135
99	SIA DIPOL BALTIJA	Riga	0,00	100,00	100,00	190
Litaue	n UAB BRENNTAG LIETUVA	Kaunas	0.00	100.00	100.00	405
, 50	OND DIVERSING LIE I OVA	Naumas	0,00	100,00	100,00	135



Umwandlungsbericht

lfd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	unmittel - bar % <sup>1)</sup>	mittel- bar % 1)	durch- gerech- net % 1)	über Ifd. Nr.
Malay	veja					
-	BRENNTAG MALAYSIA SDN. BHD.	Kuala Lumpur	0,00	100,00	100,00	123
102	BRENNTAG SDN. BHD.	Kuala Lumpur	0,00	100,00	100,00	152
Marol	kko					
103	ALCOCHIM MAROC S.A.R.L.	Casablanca	0,00	100,00	99,94	67
104	BRENNTAG MAROC S.A.R.L associé unique	Casablanca	0,00	100,00	99,94	67
Mauri						
	Brenntag Chemicals Mauritius Limited	Port Louis	0,00	100,00	100,00	123
106	Multisol Mauritius Limited	Port Louis	0,00	100,00	100,00	211
Mexik	o					
107	BRENNTAG PACIFIC, S. DE R.L. DE C.V.	Tijuana	0,00	99,00	100,00	196
108	BRENNTAG MÉXICO, S.A. DE C.V.	Cuautitlan Izcalli	0.00	1,00	400.00	198
100	BREINITAG MEXICO, S.A. DE C.V.	Cuautitian izcalli	0,00	100,00 0,00	100,00	123 115
109	AMCO INTERNACIONAL S.A. DE C.V.	Mexico City	0,00	100,00	100,00	108
		•	·	0,00	,	107
Neuse	eeland					
110	BRENNTAG NEW ZEALAND LIMITED	Wellington	0,00	100,00	100,00	152
Nicara	ngua					
111	BRENNTAG NICARAGUA, S.A.	Managua	0,00	100,00	100,00	123
				0,00		114
Nieder	rlande					
	Holland Chemical International B.V.	Dordrecht	0,00	100,00	100,00	123
	HCI U.S.A. Holdings B.V.	Amsterdam	0,00	100,00	100,00	122
	HCI Central Europe Holding B.V.	Amsterdam	0,00	100,00	100,00	123
	H.C.I. Chemicals Nederland B.V. DigiB B.V.	Amsterdam	0,00	100,00	100,00	123
	Brenntag Vastgoed B.V.	Amsterdam Dordrecht	0,00	100,00	100,00	123
	Brenntag Nederland B.V.	Dordrecht	0,00 0,00	100,00 100,00	100,00 100,00	118
	Brenntag HoldCo B.V.	Amsterdam	0,00	100,00	100,00	123 60
	Brenntag Finance B.V.	Amsterdam	0,00	100,00	100,00	123
	BRENNTAG Dutch C.V.	Amsterdam	0,00	99,90	100,00	123
	DILLIAM DUIGH C.V.	runsterdam	0,00	0,10	100,00	115
122	BRENNTAG Coöperatief U.A.	Amsterdam	0,00	99,00	100,00	198
400	DDENNITA O (LLLL) DDV			1,00		199
123	BRENNTAG (Holding) B.V.	Amsterdam	0,00	74,00 26,00	100,00	119 56
Nigeria	a					
124	Brenntag Chemicals Nigeria Limited	Matori-Lagos	0,00	90,00 10,00	100,00	123 114
lane:						
Norwe 125	gen BRENNTAG NORDIC AS	Borgenhaugen	0,00	100,00	100,00	148
			•	•	, .	
4						

#### Österreich



lfd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	unmittel - bar % <sup>1)</sup>	mittel- bar % 1)	durch- gerech- net % 1)	über lfd. Nr.
120	December Austria Outlin	)				
120	Brenntag Austria GmbH	Wien	0,00	,	100,00	127
127	Brenntag Austria Holding GmbH	Mion	0.00	0,10	400.00	54
128	JLC-Chemie Handels GmbH	Wien Wiener Neustadt	0,00	100,00	100,00	9
	Provida GmbH	Wien	0,00 0,00	100,00 100,00	100,00 100,00	126 126
Panar	ma					
130	BRENNTAG PANAMA S.A.	Panama City	0,00	100,00	100,00	123
Peru						
131	BRENNTAG PERU S.A.C.	Lima	0,00	100,00 0,00	100,00	123 114
Philip	pinen			0,00		114
-	BRENNTAG INGREDIENTS INC.	Muntinlupa City	0,00	100,00	100,00	123
Polen						
133	BCD Polska Sp. z o.o	Warschau	0,00	100,00	100,00	8
		Suchy Las	0,00	100,00	100,00	8
135	BRENNTAG Polska sp. z o.o.	Kedzierzyn-Kozle	0,00	61,00	100,00	9
				39,00		126
136	Eurochem Service Polska sp. z o.o.	Warschau	0,00	100,00	100,00	135
137	Fred Holmberg & Co Polska Sp.z o.o.	Warschau	0,00	100,00	100,00	135
	Obsidian Company sp. z o.o.	Warschau	0,00	100,00	100,00	135
139	PHU ELMAR sp. z o.o.	Bydgoszcz	0,00	100,00	100,00	135
Portug	gal					
140	Quimitécnica.com – Comércio e Industria Química, S.A.	Lordelo	0,00	73,95	100,00	56
				26,05		123
141	Brenntag Portugal - Produtos Quimicos, Lda.	Sintra	0,00	73,67	100,00	56
				26,05		123
				0,28		57
Puerto	Rico					
142	Brenntag Puerto Rico, Inc.	Caguas	0,00	100,00	100,00	123
Rumän						
143	BRENNTAG S.R.L.	Chiajna	0,00	100,00	100,00	114
Republ	lik Serbien					
144	Brenntag d.o.o. Beograd-Savski Venac	Belgrad	0,00	100,00	100,00	123
Russia	nd					
145	OOO BRENNTAG	Moskau	0,00	100,00	100,00	126
146	OOO MULTISOL	Moskau	0,00	100,00	100,00	212
Saudi-A	Arabien					
147	Brenntag Saudi Arabia Limited	Riad	0,00	75,00	38,25	206
Schwed	den					
148	Brenntag Nordic AB	Malmö	0,00	100,00	100,00	123
149 I	Kalmar Depa AB	Kalmar	0,00	100,00	100,00 2)	148
Schwei	z					
150 E	Brenntag Schweizerhall AG	Basel	0,00	100,00	100,00	68



Umwandlungsbericht

lfd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	unmittel - bar % <sup>1)</sup>	mittel- bar % 1)	durch- gerech- net % 1)		über Ifd. Nr.
Singa	apur						
	BRENNTAG ASIA PACIFIC PTE. LTD.	Singapur	0,00	100,00	100,00		123
152	BRENNTAG PTE. LTD.	Singapur	0,00	100,00	100,00		151
153	DigiB Asia Pacific Pte. Ltd.	Singapur	0,00	100,00	100,00		116
154	TEE HAI CHEM PTE LTD	Singapur	0,00	51,00	51,00	2)	123
Slowa							
155	BRENNTAG SLOVAKIA s.r.o.	Pezinok	0,00	100,00	100,00		126
Slowe							
156	BRENNTAG LJUBLJANA d.o.o.	Ljubljana	0,00	100,00	100,00		126
Spani							
157	BRENNTAG QUIMICA, S.A.U. Cofarcas Productos Químicos y Servicios,	Dos Hermanas	0,00	100,00	100,00		68
158	S.A.	Burgos	0,00	100,00	100,00		160
159	Devon Chemicals S.A.	Barcelona	0,00	100,00	100,00		123
160	Quimitécnica Comércio e Indústria Química, S.L.U.	Burgos	0,00	100,00	100,00		157
Sri La	nka						
161	BRENNTAG LANKA (PRIVATE) LIMITED	Athurugiriya	0,00	100,00	100,00		123
Südaf	rika						
162	BRENNTAG SOUTH AFRICA (PTY) LTD	Kapstadt	0,00	100,00	100,00		123
163	Crest Chemicals (Proprietary) Limited	Woodmead	0,00	100,00	100,00	2)	123
164	LIONHEART CHEMICAL ENTERPRISES (PROPRIETARY) LIMITED	Kapstadt	0,00	100,00	100,00		123
165		Kapstadt	0,00	100,00	100,00		211
166	PLASTICHEM (PTY) LTD	Kempton Park	0,00	100,00	100,00		123
167	PROTANK (Proprietary) Limited	Durban	0,00	71,10	71,10	2)	163
168	Tradefirm 100 (Proprietary) Limited	Kapstadt	0,00	100,00	100,00		123
Südko							
169	Brenntag Korea Co., Ltd.	Gwacheon-si	0,00	100,00	100,00		56
Taiwar							
170	Brenntag Taiwan Co., Ltd.	Taipeh	0,00	100,00	100,00		123
Tansaı							
171	Brenntag Tanzania Limited	Daressalaam	0,00	99,99 0,01	100,00		123 114
Thailar	nd						
	Brenntag Enterprises (Thailand) Co., Ltd.	Bangkok	0,00	51,00	100,00		174
470	Brenntag Ingredients (Thailand) Public			49,00			123
	Company Limited	Bangkok	0,00	51,00	100,00		172
174	Brenntag Service (Thailand) Co., Ltd.	Bangkok	0,00	49,00 51,01	100,00		123 172
	The state of the s	-angroit	0,00	48,99	100,00		123
175	Thai-Dan Corporation Limited	Bangkok	0,00	99,90	100,00		173
	· · · 4. · · · · · · · · · · · · · · · ·		0,00	0,05	, 50,00		173
				U.U.			1//

Tschechische Republik



lfd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	unmittel - bar % <sup>1)</sup>	mittel- bar % <sup>1)</sup>	durch- gerech- net % 1)	über Ifd. Nr.
176	Brenntag CR s.r.o.	Prag	0,00	100,00	100,00	126
Tune	esien					
177	' ALLIANCE - TUNISIE S.A.R.L.	Tunis	0,00	100,00	99,94	67
Türk	ei					
178	BRENNTAG KIMYA TICARET LIMITED SIRKETI	Istanbul	0,00	100,00	100,00	126
Ugan	da					
179	Brenntag Uganda Limited	Kampala	0,00	99,00 1,00	100,00	123 114
Ukrai	ne					
	TOB TRIDE	Kiew	0,00	100,00	100,00	126
181	TOB BRENNTAG UKRAINE	Kiew	0,00	100,00	100,00	190
Unga	rn					
182	BRENNTAG Hungaria Kft.	Budapest	0,00	97,93	100,00	126
183	BCB Union Kft.	Budapest	0,00	2,07 96,67	100,00	114 123
				3,33		115
Urugi	лау					
184	BRENNTAG SOURCING URUGUAY S.A.	Colonia del Sacramento	0,00	100,00	100,00	123
USA						
185	Alphamin Inc.	Dallas/Texas St. Gabriel/	0,00	100,00	100,00	9
186	Altivia Louisiana, L.L.C.	Louisiana	0,00	100,00	100,00	195
187	New Jersey Lube Oil, LLC	East Hartford/ Connecticut	0,00	100,00	100,00	193
188	KB Page, LLC	Springfield/ Massachusetts	0,00	100,00	100,00	193
189	J.A.M. Distributing Company	Houston/Texas	0,00	100,00	100,00	198
190	Dipol Chemical International, Inc.	New York/NewYork	0,00	100,00	100,00	126
191	Coastal Chemical Co., L.L.C.	Abbeville/Louisiana	0,00	100,00	100,00	113
192	BWEV, LLC	Wilmington/Delawa re	0,00	100,00	100,00	193
193	BWE, LLC	East Hartford/ Connecticut	0,00	100,00	100,00	198
194	Brenntag Specialties, Inc.	Wilmington/Delawa re	0,00	100,00	100,00	198
195	Brenntag Southwest, Inc.	Longview/Texas	0,00	100,00	100,00	198
196	Brenntag Pacific, Inc.	Wilmington/Delawa re	0,00	100,00	100,00	198
197	Brenntag Northeast, LLC	Wilmington/Delawa re	0,00	100,00	100,00	198
198	Brenntag North America, Inc.	Wilmington/Delawa	0,00	100,00	100,00	123
199	Brenntag North America Foreign Holding, LLC	re Wilmington/Delawa	0,00	100,00	100,00	198
200	Brenntag Mid-South, Inc.	re Henderson/Kentuc	0,00	100,00	100,00	198
201	Brenntag Latin America, Inc.	ky Wilmington/Delawa		100,00	100,00	198
	Brenntag Great Lakes, LLC	re Chicago/Illinois	0,00	100,00	100,00	113



			unmittel	mittel-	durch-	********	
Ifd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	bar % <sup>1)</sup>	bar % 1)	gerech- net % 1)		über Ifd. Nr.
	_	Wilmington/Delawa					11 0100100000
203	Brenntag Global Marketing, LLC	re	0,00	100,00	100,00		198
204	BNA JAM Real Property Holdings, LLC	Houston/Texas	0,00	100,00	100,00		189
Verei	inigte Arabische Emirate						
205	Raj Petro Specialties DMCC	Dubai	0,00	100,00	65,00		82
206		Jebel Ali, Dubai	0,00	51,00	51,00		123
207	Trychem Trading L.L.C.	Port Saeed, Dubai	0,00	100,00	51,00		206
Verei	nigtes Königreich						
208	Tan International Limited	Newcastle upon	0,00	100,00	100,00	2)	214
209	Murgatroyd's Salt & Chemical Company Limited	Tyne Leeds	0,00	100,00	100,00		217
210		Leeds	•				
211	Multisol Group Limited	Leeds	0,00 0,00	100,00 100,00	100,00		216
	Multisol Europe Limited	Leeds	0,00	100,00	100,00 100,00		210 211
213		Leeds	0,00	100,00	100,00		216
214		Glasgow	0,00	100,00	100,00	2)	
215	S	Leeds	0,00	100,00	100,00	_,	216
	Brenntag UK Holding Limited	Leeds	0,00	100,00			216
217	Brenntag Inorganic Chemicals Limited	Leeds	0,00	100,00	100,00		68
218	Brenntag Inorganic Chemicals (Thetford) Limited	Leeds	0,00	100,00	100,00		216 216
219		Leeds	0,00	100,00	100,00		216
	A1 Cake Mixes Limited	Glasgow	0,00	50,00	100,00		216
	The same mixed and a second se	Ciaogow	0,00	50,00	100,00		213
/ietna	am BRENNTAG VIETNAM COMPANY						
221	LIMITED	Ho Chi Minh City	0,00	100,00	100,00		152
222	Nam Giang Trading and Service Co., Ltd	Ho Chi Minh City	0,00	0,00	0,00	3)	1
∖t equ	uity konsolidierte Unternehmen						
)änen	nark						
223	Borup Kemi I/S	Borup	0,00	33,33	33,33		31
euts	chland						
224	SOFT CHEM GmbH	Laatzen	0,00	33,40	17,03		43
haila	nd						
225	Berli Asiatic Soda Co., Ltd.	Bangkok	0,00	50,00	50,00		173
	Siri Asiatic Co., Ltd.	Bangkok	0,00	50,00	50,00		173

<sup>1)</sup> Anteile am Kapital der Gesellschaft

<sup>2)</sup> Unternehmenszusammenschlüsse nach IFRS 3

<sup>3)</sup> Strukturierte Unternehmen